(A)

Betreff: Leitungsauskunft - FNP Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Datum: Dienstag, 7. Februar 2017 um 09:10:24 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Vidal Blanco, Bärbel

An: info@agsta.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

- D To

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

E22.6.17 h



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3 - 45-60-00 / IV-060-17-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstielstungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Agsta Umwelt Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung Saarbrücker Straße 175 66333 Völklingen Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 4596 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 4596

Wir. Dienen, Deutschland,

BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen Infra I 3 – 45-60-00 / IV-060-17-FNP Bearbeiter/-in RAmtm Weingartz

Bonn, 22. Juni 2017

BETREFF Flächennutzungsplan der Gemeinde Rahlingen-Siersburg;

hier: Ergänzende bzw. geänderte Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 26. Januar 2017. Ihr Zeichen: TD 15-20

2. Meine erste Stellungnahme vom 14. Februar 2017. Mein Zeichen: IV-060-17-FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach nochmaliger Überprüfung der im Betreff genannten Angelegenheit (Flächennutzungsplan der Gemeinde Rahlingen-Siersburg) hat die Bundeswehr gegen das Vorhaben Bedenken.

Dem Vorhaben kann aus militärischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Meine erste Stellungnahme vom 14. Februar 2017 (Bezug 2) betrachten Sie mit diesem Schreiben bitte als gegenstandslos.

Das Nähere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Begründung.

Begründung:

Durch das im Bezug genannte Vorhaben, unter anderem dem Bau einer Windenergieanlage in der Nähe des Absetzplatzes Saarlouis / Düren werden militärische Belange berührt.

Der genannte Absetzplatz wird durch die Luftlandebrigade / Fallschirmjägerregiment 26 seit Jahren genutzt und ist nach dem Baubeginn einer Solaranlage auf einem weiteren Absetzplatz der Brigade der letzte verbliebene Absetzplatz im Raum Saarland (von ehemals elf Absetzplätzen).

Bedingt durch verschiedene Faktoren (Grenzverlauf zu Frankreich, Hindernisse, Grundstücknutzung) ist eine Drehung der Absetzrichtung nicht / nur bedingt möglich.

Eine Überprüfung durch die Luftwaffe ergab, dass die geplante Windenergieanlage das Absetzen von Hecklasten ausschließt.

Das Absetzen von Hecklasten ist aber ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil für die Einsatzbereitschaft der Luftlandebrigade 1.

Um eine weitere Einschränkung der Trainings- und Übungsmöglichkeiten der Luftlandebrigade 1 zu vermeiden, muss die Bundeswehr die Genehmigung des genannten Flächennutzungsplanes ablehnen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Weingartz, Regierungsamtmann Betreff: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersbug

Datum: Donnerstag, 22. Juni 2017 um 14:16:39 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: BAIUDBwInfral3TOeB@bundeswehr.org (gesendet von

<MarkusWilhelmWeingartz@bundeswehr.org>)

An: info@agsta.de

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme Mitzeichnung Rücksendung Prüfung

Bearbeitung in eigener Zuständigkeit

Stellungnahme Erledigung

bis

Ihr Zeichen: TD 15-20

Unser Zeichen: IV-060-17-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org





Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

agstaUmwelt Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 4571

1

BAIUDBwToeB@Bundeswehr,org

D 70

Aktenzeichen

Infra I 3 - 45-60-00/IV-060-17-FNP

Bearbeiter/-in Herr Wyschka

Bonn,

14. Februar 2017

THEX

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg;

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. Januar 2017 – Zeichen TD 15-20

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren und beeinträchtigen.

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen" im südlichen Gemeindegebiet befindet sich außerhalb militärischer Zuständigkeitsbereiche.

Das Gemeindegebiet befindet sich jedoch teilweise in einem Interessengebiet zum Schutz von Funkstellen sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben zu Bauhöhen nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im weiteren Verfahren, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gezeichnet Wyschka Betreff: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Datum: Dienstag, 14. Februar 2017 um 11:04:57 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: BAIUDBwInfrai3TOeB@bundeswehr.org (gesendet von <Andreas1Wyschka@bundeswehr.org>)

An: info@agsta.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Unterlage erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wyschka

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

1 (6) -D D

Betreff: 16681: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Von: < Ercan. Duyan@BNetzA. DE>

Datum: 31.01.17 13:06

An: <Thomas.Dillinger@agsta.de>

Sehr geehrter Herr Dillinger,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu o.g. Betreff.

Wichtige und umfassende Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung / http://www.bundesnetzagentur.de / bauleitplanung > .

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ercan Duyan 226-1c

Bundesnetzagentur

Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin

Tel: +49 30 22480-461

- Anhänge: ----

rehlingen-siersburg,16681.pdf

109 KB



Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

agstaUMWELT GmbH Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung Saarbrücker Str. 178 66333 Völklingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom TD 15-20, 26.01.2017, Herr Dillinger Mein Zeichen, meine Nachricht vom 226-1c, 5593-5 Nr. 16681 雪 (0 30) 2 24 80-461 oder 2 24 80-0 Berlin 31.01.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg; Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ercan Duyan Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:		16681				
Für Baubereich:		Rehlingen-Siersburg, Landkreis Saarlouis				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: SO:	06E3204 49N2509 06E4159 49N2005				

Betreiber und Anschrift:

Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448 Bayreuth
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Ihr Kontakt Zentrale Planauskunft T+49 (0)681 607-1777 F+49 (0)681 607-1799

Zentrale.Planauskunft

Unser Zeichen DO/ZP

Ihr Zeichen TD 15-20

Ihre Nachricht vom 26.01.2017

@creos.net Eingang: 0 1, Feb. 2017 Weiterleitung an: reos Deutschland GmbH · Am Halberg 4 · 66121 Saarbrücken

Kople an:

Kopie and

agstaUMWELT

Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen

Saarbrücken, 30/01/2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Creos, ZKS und Praxair durch die o. g. Maßnahme nicht berührt werden.

Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stephan Hoff

i. A. Werner Hofmann

Anlage

agstaUMWELT, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen

Creos Deutschland GmbH Postfach 10 26 22

66026 Saarbrücken





Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung

Ansprechpartner Thomas Dillinger

Aktenzeichen TD 15-20

Datum 26.01.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Rehlingen-Siersburg hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stammt aus dem Jahr 1982. Die Komplettüberarbeitung ist erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan, der über 30 Jahre alt ist, nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung entspricht und an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rehlingen-Siersburg bereits im Jahr 2008 mit der Aufstellung eines FNP begonnen hat. Aufgrund verschiedener Problemstellungen hat dieser FNP-Entwurf keine Rechtswirksamkeit erlangt.

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie hiermit als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Hiermit geben wir Ihnen Gelegenheit, diesbezüglich Stellung zu nehmen und uns mitzuteilen, wie Sie den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für dieses Projekt einschätzen.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens 13.03.2017 an die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen Tel.: 06898 / 33077, Fax: 06898 / 37403, Mail: info@agsta.de

Im Falle einer nicht fristgerechten Abgabe Ihrer Stellungnahme geht die Gemeinde Rehlingen-Siersburg davon aus, dass von Ihrer Seite keine Anregungen vorzubringen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Wir weisen ferner darauf hin, dass der FNP-Entwurf einschl. Begründung sowie eine Übersichtskarte des Standortkonzeptes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.rehlingensiersburg.de im PDF-Format zur Verfügung steht.

Sie werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dipl.-Ing. Thomas Dillinger

Keine Anlagen im Planungsbereich betroffen
Creos Deutschland Gm bH

Praxair Deutschland Gm bH

Zentralkokerei Saar Gm bH

Zont 2001

Datum

Unterschrift

Tel.: 0681 2106-160 Fax: -171

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen

tel 06898 33077 fax 06898 37403 email info@agsta.de URL www.agsta.de

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans Walter Trapp Beratender Ingenieur, Stadtplaner Ingenieurkammer Saarland

Amtsgericht Saarbrücken HRB 74805

Steuernr. 040 / 105 / 30321 Identnr. DE 138.374.762

Bankverbindung Deutsche Bank Völklingen Konto Nr. 4400099 BLZ 59070070 BIC(SWIFT) DEUT DE DB595 IBAN DE66 590 700 700 4400099 00

Anlage

LEGENDE RECHTSGRUNDLAGEN TEIL A: PLANZEICHNUNG BYOMETER PROCESSION BURGIOSS (W) (W) ----Chiefological P. P. Witter do - Nove (4) factorization by the second of the second AND SECURE AND ADDRESS OF THE PERSON OF THE 609 MACHINEN PRODUCT STANDARD 6 (i) Section of the contract of the 60 TANK TARREST MARKET MARKET CERESCO CONTRACTOR CONTRACTOR Manager with the latter of the HOUSE THE CALL STREET OF STREET MA THE THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPE Total Control of the 54 the property of the property of the property of œ. Provide the second seco VERFAHRENSVERMERKE 0 \$1.50 \dots (12) Constitution and resident the second ERADIZABIÇIA $\frac{1+(r_1+r_2+2r_1-1)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2+(r_1+r_2)^2} = \frac{1+(r_1+r_2+2r_1-1)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2+(r_1+r_2)^2} = \frac{1+(r_1+r_2+2r_1-1)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2+2r_2-1)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}{2r_1^2+(r_1+r_2-r_2)^2} \leq \frac{1+(r_1+r_2-r_2)r_2}$ \$\text{\$V\$} = \text{\$\langle \cdot \ 2014 Table 118 Card Profession 11975 0 State of the state . 6 CON. $\begin{array}{lll} \nabla_{\mathbf{x}} (\mathbf{x}, \mathbf{y}, \mathbf{y}, \mathbf{x}, \mathbf{y}, \mathbf{y},$ 1 1.0000 0 REHLINGEN-SIERSBURG FEATI CHEICH FLÄCHENMITZI INGODI ALI 1.1# 110114 (2.11)27 10.5 CD = (0.5q = 0.14 10.5 CD = (0.5q = 0.14 1 The state of the second of the Herzig 0 0 4 10 10 94.1 er in Spiron and PRINCIPICAL Keine Anlagen im Planungsbereich betroffen Creos Deutschland GmbH **PRAXAIR** Praxair Deutschland GmbH ZKS Zentralkokerei Saar GmbH

50.01.2017

Datum

Unterschrift

Tel.: 0681 2106-160 Fax: -171







DRATC/SPOT
Affaire suivie par :
Emmanuelle WILHELM

30 03 87 78 07 57

N/Réf.: COU1417/EW/CB/Re FNP

Rehlingen-Siersburg

Objet: FNP Rehlingen-Siersburg

Avis et informations

Monsieur Thomas DILLINGER AgstaUMWELT GmbH

Saarbrücker Strasse 178

66333 VOLKLINGEN ALLEMAGNE

Metz, le 1 7 MAR. 2017

Monsieur,

Par courrier réceptionné le 30 janvier 2017, vous m'avez fait part, pour avis, du Plan d'aménagement de la commune de Rehlingen-Siersburg, frontalière de la Moselle.

Vous trouverez ci-annexés les avis et informations portées à votre connaissance.

Je vous prie d'agréer, Monsieur, l'expression de ma considération distinguée.

Le Président du Conseil Départemental

WEITEN

Copie à : - Mme Pauline LAPOINTE-ZORDAN, Vice-Présidente du Conseil Départemental

- M. David SUCK, Vice-Président du Conseil Départemental

- M. Laurent STEICHEN, Vice-Président du Conseil Départemental

- Mme Katia MULLER, Conseillère Départementale

Routes, Aménagement des Territoires et Constructions

⊠ : Conseil Départemental de la Moselle • 1, rue du Pont Moreau • CS 11096 • 57036 Metz Cedex 1 Bureaux : Europlaza • Bât. B • 1, rue Claude Chappe • Metz • Tél. 03 87 78 07 74 • Fax 03 87 78 05 99 • www.moselle.fr



Plan d'aménagement de la commune de Rehlingen-Siersburg

Avis et informations du Département de la Moselle

1. ENVIRONNEMENT

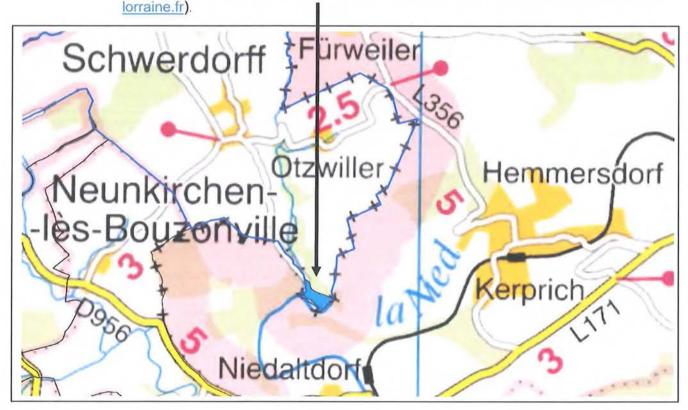
ESPACE NATUREL SENSIBLE

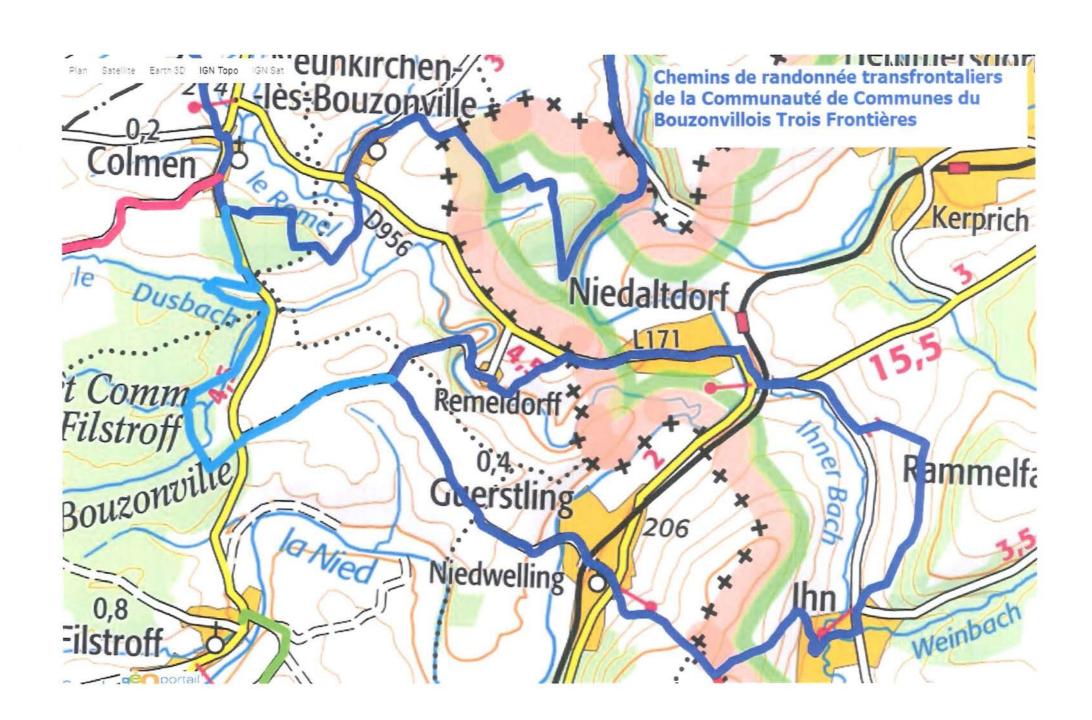
En vis-à-vis de la zone inondable de la Nied entre Hemmersdorf et Niedaltdorf, l'Espace Naturel Sensible (ENS) « Boucle de la Nied » est présent sur la commune de SCHWERDORFF, en limite frontalière.

Les ENS sont des espaces dont le caractère naturel est menacé et rendu vulnérable, actuellement ou potentiellement, soit en raison de la pression urbaine ou du développement des activités économiques ou de loisirs, soit en raison d'un intérêt particulier eu égard à la qualité du site ou aux caractéristiques des espèces végétales ou animales qui s'y trouvent.

Les ENS abritent des espaces et/ou habitats naturels protégés aux niveaux régional, national voire européen. Dans le cadre de projets d'aménagement impactants, le maître d'ouvrage est susceptible de devoir réaliser une étude d'impact voire un dossier de dérogation pour destruction d'espèces protégées.

Cette zone humide, qui s'étend sur 3,437 Ha, est un site géré par le Conservatoire d'Espaces Naturels de Lorraine. La personne contact est Pierre WERNAIN, chargé de mission du CENL (03 82 83 62 84 / p.wernain@cren-







(No.

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe

agsta Umwelt Saarbrückener Straße 178 66333 Völklingen

agsta UMWELT 66333 Völklingen
Eingang: 2.7. Feb. 2017
Weiterleitung an:

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com

3,6 bis Mathystraße

Jürgen Becker Telefon 0721 938-5817 juergen.jr.becker@deutschebahn.com Zeichen FRI-SW-L (A) Bec TÖB-KAR-17-10906

23.02.2017

Ihr Zeichen / Schreiben vom: TD 15-20 / 26.01.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Entlang der Bahnstrecke 3212 Hemmersdorf – Dillingen haben sich keine planungsrelevanten Neuheiten ergeben.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Gerhard Heibrock

i.A.

Jürgen Becker



Deutsche Telekom Technik GmbH ,NL Südwest, PTI 11, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178

66633 Völklingen



Ihre Referenzen

Az: TD 15-20

Ansprechpartner

Dipl. Ing Hans Maurer, PTI11 Saarbrücken, PB 3

Durchwahl Aktenzeichen 0631 - 207 3270 048-17/SB/JT

Datum

31.01.2017

Betrifft

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dillinger,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maurer

Jörg Thines

Hausanschrift Postanschrift Telekontakte Konto

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH

Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern Postfach 2501, 67613 Kaiserslautern

Telefon 0631 - 207 - 4148

Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668

IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn

USt-IdNr. DE 814645262

(77) H

Betreff: AW: Flächennutzungsplan Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Scoping

Von: <Stefan.Ochs@dfmg.de>

Datum: 31.01.17 12:06

An: <thomas.dillinger@agsta.de>

Kopie (CC): <g.kerber@rehlingen-siersburg.de>

Sehr geehrter Herr Dillinger,

vielen Dank für Ihre Vorab-Auskunft zum geplanten Windpark.
Aus jetziger Sicht werden hierdurch keine Funkfelder der Deutschen Telekom bzw. anderer Kunden der DFMG (Mobilfunk und Richtfunk) durch die geplanten WEA gestört.

In der beiliegenden Unterlage können Sie unsere Funkstationen und die Richtfunkverbindungen in diesem Bereich erkennen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Stefan Ochs

Deutsche Funkturm
Regionalvertretung Frankfurt
Stefan Ochs
Roof- / Sitemanagement
Raimundstr. 48-54, 60431 Frankfurt am Main
+49 69 20060 4938 (Tel.)
+49 69 20060 4688 (Fax)
+49 171 2005 279 (Mobil)
E-Mail: Stefan.Ochs@dfmg.de
www.dfmg.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfmg.de/pflichtangaben

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Thomas Dillinger (agstaUMWELT GmbH)

[mailto:thomas.dillinger@agsta.de]

Gesendet: Montag, 30. Januar 2017 15:59

An: Ochs, Stefan Cc: Gerhard Kerber

Betreff: Flächennutzungsplan Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Scoping

Sehr geehrter Herr Ochs,

als Anlage erhalten Sie, wie gewünscht, den Flächennutzungsplan-Entwurfs der Gemeinde Rehlingen-Siersburg im PDF-Format, zur Verwendung im Rahmen

1 von 2 31.01.17 13:21

ID

des Scopings.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dipl.-Ing. Thomas Dillinger Stadtplaner AKS

Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH - agstaUMWELT GmbH - Saarbrücker Str. 178 D-66333 Völklingen Tel. 06898-33077 Fax. 06898-37403

email: thomas.dillinger@agsta.de

URL: www.agsta.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hans Walter Trapp Sitz der Gesellschaft: Völklingen eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken: HRB 74805

Steuernr. 040/105/30321

- Anhänge: ----

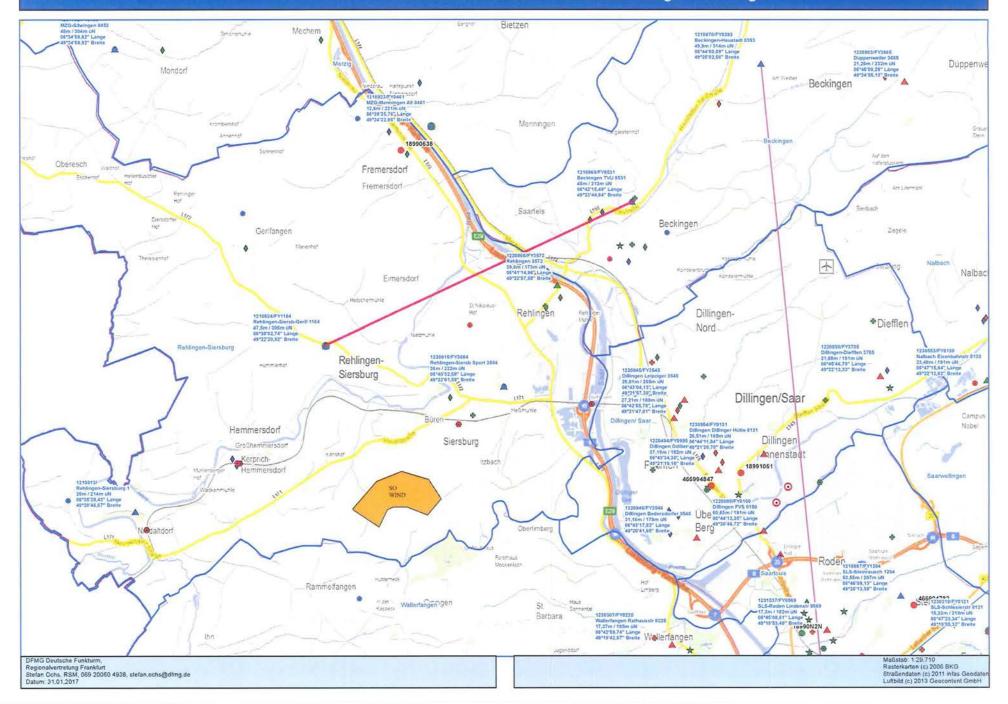
31.01.17, Richtfunk-Rehlingen-Siersburg SO.pdf

1,4 MB

2 von 2 31.01.17 13:21

Deutsche Funkturm

Funkstationen und Richtfunk der DFMG im Bereich Rehlingen-Siersburg



Betreff: FNP_Gemeinde_Rehlingen-Siersburg_E-Plus_Link_18EM1374

Datum: Dienstag, 7. März 2017 um 10:30:32 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: O2-MW-BIMSCHG
An: 'info@agsta.de'

CC: Alexander Müller (External), Jürgen van de Wetering

E-PLUS GRUPPE

Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

IHR SCHREIBEN VOM: 26. Januar 2017

IHR ZEICHEN: TD 15-20

Sehr geehrter Herr Dillinger,

aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 11 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail fünf digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

	A-									B-
Richtfunkverbindung	Standort		in WGS84			Höhen			Standc	
							Fußpunkt	Antenne		
								ü.		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad
18EM1374	49	19	21,48	6	39	28,94	387	11,8	398,8	49
18EM1375	siehe Link 18EM1374								siehe L	
18816885	49	23	18,84	6	51	32,79	381	56,72	437,72	49
18EM1453	49	23	18,84	6	51	32,79	381	54,82	435,82	49
18EM1407	49	19	23,75	6	43	46,23	182	67,57	249,57	49
18EM1406	siehe Link 18EM1407								siehe L	
18930332	siehe Link 18EM1407								siehe L	
18930333	siehe Link 18EM1407									siehe L
18EM1034	49	21	16,81	6	43	53,06	183	29,95	212,95	49
18EM1157	49	21	16,69	6	43	52,73	183	30	213	49
18EM1222	49	24	8,75	6	39	1,85	197	18,85	215,85	49

Legende in Betrieb

in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Mirco Schallehn Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn) und o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: <u>o2-mw-BImSchG@telefonica.com</u>, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow

Die E-Plus Mobilfunk GmbH, Kriegerstr. 1D, D-30161 Hannover, ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Str. 178 66333 Völklingen Bearbeitung: Elke Fries

Telefon:

+49 (69) 238551-144

Telefax:

+49 (69) 238551-186

e-Mail:

FriesE@eba.bund.de

sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

06.02.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

256039

55144-551pt/607-8241#016

Betreff:

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, hier: Frühzeitige Beteiligung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

(Scoping)

Bezug:

Ihr Schreiben vom 26.01.2017, TD 15-20

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 27.01.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Durch das Plangebiet führt die Eisenbahnstrecke 3212 Hemmersdorf - Dillingen (ca. von Bahn-km 7,718 – bis Bahn-km 17,72).

Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahmen Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Fries (elektronisch in DOWEBA)

Hausanschrift: Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0

Fax-Nr. +49 (69) 238551-186 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de Überweisungen an Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



energis-Netzgesellschaft mbH · Postfach 10 28 11 · 66028 Saarbrücken

agstaUmwelt GmbH Herrn Dipl.-Ing. Thomas Dillinger Saarbrücker Str. 178 66333 Völklingen



energis-Netzgesellschaft mbH

Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken

Telefon 0681 4030-0 0681 4030-1435

www.energis-netzgesellschaft.de Netzmanagement@energisnetzgesellschaft.de

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrter Herr Dillinger,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Januar 2017. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:

Gegen den vorgenannten Flächennutzungsplan bestehen keine Einwände, wobei wir davon ausgehen, dass unsere Belange bei weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Jörg Klein gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

energis-Netzgesellschaft mbH

i. V. Gerhard Mellinger

Datum 21. Februar 2017

Ansprechpartner/in Jörg Klein

Telefon-Durchwahl 2322

Telefax-Durchwahl 2300

e-mail

joerg.klein@energisnetzgesellschaft.de

Unsere Zeichen T SP kj-bm

Ihre Zeichen TD 15-20

Ihre Nachricht vom 26.01.2017

Geschäftsführung Roman Fixemer Peter Stein

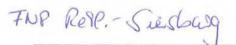
Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken, HRB 16456 Ust-IdNr.: DE254745180

Sitz der Gesellschaft 66121 Saarbrücken Heinrich-Böcking-Straße 10-14

Saar LB BLZ 590 500 00, Kto.-Nr. 200 230 24

IBAN: DE34 5905 0000 0020 023024 **BIC: SALADE55XXX**





Betreff: Ihr Schreiben v. 26.01.2017

Datum: Mittwoch, 1. Februar 2017 um 16:46:46 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Daniel Tautkus
An: info@agsta.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Tautkus

Ericsson Services GmbH



>>> Der Bürgermeister

> Gemeinde Beckingen | Postfach 1154 | 66694 Beckingen

agsta Umwelt GmbH Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen



Bergstraße 48 66701 Beckingen Telefon 0 68 35 / 55-0 Telefax 0 68 35 / 55-500 www.beckingen.de rathaus@beckingen.de

Auskunft erteilt:
Frau Anja Herrmann
Zimmer Nr.: 1.11
Durchwahl: 55-304
Aktenzeichen: IV-He

30.01.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg werden Belange der Gemeinde Beckingen nicht berührt. Insoweit werden auch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Hermann-Josef Lang (Zweiter Beigeordneter)

> Sparkasse Merzig-Wadern KTO 1016401 BLZ 59351040

Volksbank Dillingen KTO 620018015 BLZ 59392000

Volksbank Untere Saar KTO 13001111 BLZ 59392200

Postbank Saarbrücken KTO 2268-661 BLZ 59010066

GEMEINDE WALLERFANGEN



Der Bürgermeister

Amt/Abt.:

Bauamt Fachbereich 3

Sachbearbeiterin:

Frau Grosche 1

Telefon:

06831/6809-37 06831/6809-39

Fax: E-Mail:

alexandra.grosche@wallerfangen.de

Internet:

www.wallerfangen.de

Gemeinde Wallerfangen, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen

AGSTA Umwelt GmbH Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen

Öffnungszeiten:

08:00 - 12:00 Uhr Mo-Fr

Mo-Fr Do

13:30 - 15:30 Uhr 13:30 - 17:00 Uhr Eingang:

Weiterleitung an: Корів ал: Kople an:

Ihr Zeichen: TD 15-20

Ihre Nachricht vom: 26.01.2017

Unser Zeichen: Gr

Datum: 10.03.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg:

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 26.01.2017.

Stellungnahme:

Die Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) erfolgte in öffentlicher Sitzung 09.03.2017 im Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuss des Gemeinderates Wallerfangen. Danach nimmt die Gemeinde Wallerfangen wie folgt Stellung:

"Mit Schreiben des Planungsbüros Agsta Umwelt, Völklingen, vom 26.01.2017 erfolgt die Anhörung der Gemeinde Wallerfangen i.R.d. § 4 (1) BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Die Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg verfolgt mit der Planung u.a. das Ziel, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet planerisch zu steuern; dies geschieht durch die Ausweisung von Sondergebieten für Windkraftanlagen. Die Frist der Anhörung endet am 13.03.2017.

Die Nachbargemeinde plant die Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie am "Königsberg" (zwischen Hemmersdorf und Siersburg). Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Nähe zu den Ortsteilen Oberlimberg, Gisingen und Rammelfangen; val. beiliegenden Kartenauszug.

Das Waldgebiet selbst bietet keinen "Sichtschutz" für die mittlerweile techn. möglichen mehr als 200 mtr. hohen WEA's; die Anlagen werden weithin sichtbar sein und das reizvolle Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Das Gebiet erfüllt auch eine Funktion als Naherholungsgebiet. Durch die Ausweisung als Sondergebiet "Windkraft" kann diese Funktion gestört werden. In der Nähe liegen die ausgewiesenen Naturdenkmäler "Grott, Leitersteiner Born und Pastorengrät".

Problematisch zu sehen ist auch die Nähe zu den beiden Premiumwanderwegen "Hirn-Gallenberg-Tour" und "Der Gisinger", die sich großer Beliebtheit bei Einheimischen und Touristen erfreuen.

1 Die Gemeinde Wallerfangen erklärt ausdrücklich, dass sie z.Zt. nicht in der Lage ist, digital signierte Dokumente zu bearbeiten und kein Zugang i.S.d. SVerwVerfG vorhanden ist.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saarlouis: Volksbank Saarlouis:

IBAN: DE 37 5935 0110 0014 04 10 81 IBAN: DE 56 5939 0100 1100 05 00 10 **BIC: KRSADE55XX**

BIC: GENODE51SL

In der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg heißt es:

"Im südlichen Gemeindegebiet wird ein rd. 42,6 ha großes geplantes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Die Abgrenzung des Sondergebietes ergibt sich aus der als Anlage 5 beigefügten Standortdiskussion.

Bei der Standortdiskussion wurden anhand eines für das Gemeindegebiet allgemein gültigen Kriterienkatalogs unter Zugrundlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie unter Abwägung der öffentlichen Belange, die am besten für die Windkraft geeigneten Standorte, sog. Konzentrationszonen für Windenergie, bestimmt. Damit einhergehend wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Sondergebietes für Windenergieanlagen ausgeschlossen."

Beschluss:

Der Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuss lehnt im Rahmen der Anhörung als Nachbargemeinde zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg die Ausweisung eines Sondergebietes "Windenergie" am Königsberg ab."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (9 Ja-Stimmen)."

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

(Stefan Schirra) V Erster Beigeordneter

GEMEINDE WALLERFANGEN



Der Bürgermeister

Amt/Abt.:

Bauamt Fachbereich 3

Sachbearbeiterin: Telefon:

Frau Grosche ¹ 06831/6809-37

Fax:

06831/6809-39

E-Mall: Internet; alexandra.grosche@wallerfangen.de www.wallerfangen.de

Gemeinde Wallerfangen, Fabrikplatz, 66798 Wallerfangen

AGSTA Umwelt GmbH Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen

Öffnungszelten:

Mo-Fr 08:00 - 12:00 Uhr Mo-Fr 13:30 - 15:30 Uhr

Do

13:30 - 17:00 Uhr

Eingang: 1 0. März 2017
Welterleitung an:
Kople an:
Kople an:

Ihr Zelchen: TD 15-20 Ihre Nachricht vom: 26.01.2017

Unser Zeichen:

Datum: 10.03,2017

10 13-20

Gr

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 26.01,2017.

Stellungnahme:

Die Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) erfolgte in öffentlicher Sitzung 09.03.2017 im Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuss des Gemeinderates Wallerfangen. Danach nimmt die Gemeinde Wallerfangen wie folgt Stellung:

"Mit Schreiben des Planungsbüros Agsta Umwelt, Völklingen, vom 26.01.2017 erfolgt die Anhörung der Gemeinde Wallerfangen i.R.d. § 4 (1) BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Die Nachbargemeinde Rehlingen-Siersburg verfolgt mit der Planung u.a. das Ziel, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet planerisch zu steuern; dies geschieht durch die Ausweisung von Sondergebieten für Windkraftanlagen. Die Frist der Anhörung endet am 13.03.2017.

Die Nachbargemeinde plant die Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie am "Königsberg" (zwischen Hemmersdorf und Siersburg). Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Nähe zu den Ortsteilen Oberlimberg, Gisingen und Rammelfangen; vgl. beiliegenden Kartenauszug.

Das Waldgebiet selbst bietet keinen "Sichtschutz" für die mittlerweile techn. möglichen mehr als 200 mtr. hohen WEA's; die Anlagen werden weithin sichtbar sein und das reizvolle Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Das Gebiet erfüllt auch eine Funktion als Naherholungsgebiet. Durch die Ausweisung als Sondergebiet "Windkraft" kann diese Funktion gestört werden. In der Nähe liegen die ausgewiesenen Naturdenkmäler "Grott, Leitersteiner Born und Pastorengrät".

Problematisch zu sehen ist auch die Nähe zu den beiden Premiumwanderwegen "Hirn-Gallenberg-Tour" und "Der Gisinger", die sich großer Beliebtheit bei Einheimischen und Touristen erfreuen.

-2-

Bankverblndungen:

Krelssparkasse Saarlouis: Volksbank Saarlouls: IBAN: DE 37 5935 0110 0014 04 10 81 IBAN: DE 56 5939 0100 1100 05 00 10

BIC: KRSADE55XX



¹ Die Gemeinde Wallerfangen erklärt ausdrücklich, dass sie z.Zt, nicht in der Lage ist, digital signierte Dokumente zu bearbeiten und kein Zugang I.S.d. SVerwVerfG vorhanden ist.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg heißt es:

"Im südlichen Gemeindegebiet wird ein rd. 42,6 ha großes geplantes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Die Abgrenzung des Sondergebietes ergibt sich aus der als Anlage 5 beigefügten Standortdiskussion.

Bei der Standortdiskussion wurden anhand eines für das Gemeindegebiet allgemein gültigen Kriterienkatalogs unter Zugrundlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie unter Abwägung der öffentlichen Belange, die am besten für die Windkraft geeigneten Standorte, sog. Konzentrationszonen für Windenergie, bestimmt. Damit einhergehend wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Sondergebietes für Windenergieanlagen ausgeschlossen."

Beschluss:

Der Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschuss lehnt im Rahmen der Anhörung als Nachbargemeinde zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg die Ausweisung eines Sondergebietes "Windenergie" am Königsberg ab."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (9 Ja-Stimmen)."

Mit freundlichen Grüßen

(Stefan Schirra) V Erster Beigeordneter

09 6089 1889 64+

Betreff: Stellungnahme S00438069, Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Neuaufstellung des

Flächennutzungsplanes

Datum: Mittwoch, 8. März 2017 um 16:31:32 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de

An: info@agsta.de

Vodafone Kabel Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

agstaUMWELT GmbH - Thomas Dillinger Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00438069 E-Mail: Planung NE3 Trier@KabelDeutschland.de

Datum: 08.03.2017

Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Mit freundlichen Grüßen Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

DD

TD



Die Stadt mit mehr Möglichkeiten!

An die

An die agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen

Eingang: 2 3. Feb. 2017

Welterleitung an:
Kopie an:
Kopie an:

Thomas Cappel Durchwahl: 85 - 470

fax: 8511- 470 E-mail: t.cappel@merzig.de

lhr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

26.01.2017, Az.: TD 15-20

61.24.04

22.02.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die sachlichen Teilflächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg wurde bereits in der Stellungnahme der Kreisstadt Merzig vom 4. September 2013 angeregt, den Untersuchungsumfang insbesondere hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen (z. B. Abstände zur Wohnbebauung) und naturschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. avifaunistischer Untersuchungsbereich) nicht auf das Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg zu begrenzen sondern die angrenzenden Stadtteile von Merzig (Mechern, Mondorf, Silwingen, Harlingen Bietzen und Menningen) mit zu berücksichtigen.

Die Kreisstadt Merzig hat in ihrem Flächennutzungsplan zum Schutz und zur Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung einen Mindestabstand von 1.000 m von Windkraftanlagen zur vorhandenen Wohnbebauung gewählt.

In dem nun vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehlingen-Siersburg beträgt der Abstand an den Randbereichen der Potenzialfläche für Windenergie "Am Geiberg" bis zur Wohnbebauung in Mechern sowie im Ortsteil Niederau jeweils ca. 800 m.

Seitens der Kreisstadt Merzig besteht daher die Forderung, den Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen auf der Gemarkung von Rehlingen-Siersburg und der vorhandenen Wohnbebauung auf Merziger Gemarkung von ebenfalls 1.000 m einzuhalten.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

i. V.

Dieter Ernst

Erster Beigeordneter

Landesamt für Umweltund Arbeitsschutz

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

agstaUmwelt GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Zeichen: Bearbeitung: 01/1312/1127/Rc

Tel.:

Sandra Roncoroni 0681 8500-1258

Fax:

0681 8500-1384

E-Mail:

lua@lua.saarland.de

Datum:

Kunden-

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 26.01.2017 - TD 15-20 -;

Unsere Email vom 08.03.2017 mit der Bitte um Fristverlängerung

Guten Tag,

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen, da der wirksame FNP über 30 Jahre besteht und an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

Zu der oben genannten Neuaufstellung des FNP's der Gemeinde Rehlingen-Siersburg nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:





1. NATURSCHUTZ

Für den Naturhaushalt relevante Planungsinhalte und Planungsgrundlagen werden im Textteil des FNP abgehandelt und im Plan dargestellt. Die im Gemeindegebiet vorkommenden Biotope werden beschrieben, aufgrund ihrer Kleinteiligkeit sind diese weder im Planteil noch der Begründung aufgeführt. Der Schutzstatus der Biotope bleibt von dieser Vorgehensweise jedoch unbenommen.

Von den gesetzlich festgelegten Schutzgebietskategorien befinden sich nachfolgende im Gemeindegebiet von Rehlingen-Siersburg:

Im Gemeindegebiet sind drei Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- Naturschutzgebiet Gauberg, ausgewiesen durch VO vom 18.11.1996
- Naturschutzgebiet Am Heiligenkopf/ Metzerbachtal, ausgewiesen durch VO vom 19.05.2004
- Naturschutzgebiet Niedschleife, ausgewiesen durch VO vom 01.03.1977

Im Gemeindegebiet sind 8 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- LSG L 3 03 10 im Landkreis Saarlouis- im Bereich Rehlingen und Wallerfangen
- LSG L 3 03 11 im Landkreis Saarlouis- im Bereich der Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- LSG L 3 03 13 im Landkreis Saarlouis- im Bereich der Gemeinde Wallerfangen (Rehlingen-Siersburg)
- LSG L 3 03 09 im Landkreis Saarlouis- im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L 3 03 12 im Landkreis Saarlouis- im Bereich der Gemeinde Rehlingen
- LSG L 6606-310 Landschaftsschutzgebiet Rastgebiete im mittleren Saartal an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes Rehlingen-Siersburg
- LSG L 6606-310 Landschaftsschutzgebiet Altarme der Saar an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes Rehlingen-Siersburg

Im Gemeindegebiet ist ein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen:

GLB-100-SLS-RES: Schoppachtal, ausgewiesen durch Satzung vom 27.11.1997

Weiterhin sind 6 Naturdenkmale im Gemeindegebiet ausgewiesen:

- D 3 03 001 2 Linden vor der kath. Kirche in Fremersdorf
- D 3 03 002 1 Rosskastanie am Sonnenhof
- D 3 03 003 Tropfsteinhöhle in Niedaltdorf
- D 3 03 004 1 Gedenklinde am Gewerbegebiet in Büren (ehemals 2)
- D 3 03 005 1 Kornelkirsche an der Hetschermühle
- D 3 03 006 5 Gedenklinden in Rehlingen

Im Gemeindegebiet sind 4 FFH-Gebiete gemeldet:

- Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen FFH-Nr.: 6505-306
- Nied FFH-Nr.: 6605-301
- Bei Gisingen FFH-Nr.: 6605-302
- Altarme der Saar FFH-Nr.: 6606-309

Im Gemeindegebiet ist ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen:

Saar-Niedgau Vogelschutzgebiet Nr.: 6605-303/

Im Flächennutzungsplan sind die zukünftigen Planungsabsichten der Gemeinde in Text und Karte dargestellt.

Es handelt sich dabei im Einzelnen:

um die 14 folgenden geplanten Wohnbauflächen:

Gemeindebezirk Siersburg "Ölgrund" und "Tolberberg", Gemeindebezirk Rehlingen "Südliche Von-Hausen-Straße", "Am Weiher" und "G.F. Händel-Straße", Gemeindebezirk Biringen "Silwinger Straße", Gemeindebezirk Oberesch "Nördlich Antoniusstraße", Gemeindebezirk Gerlfangen "Erweiterung Klumpfwies", Gemeindebezirk Hemmersdorf "Im Wulart", Gemeindebezirk Niedaltdorf "Am Hals", Gemeindebezirk Fremersdorf "Nördlich Niederau", Gemeindebezirk Eimersdorf "Treckbaum", Gemeindebezirk Fürweiler "Im Langgarten" und "Am Zollhaus"

- um die drei geplanten Gewerbebauflächen:
 Gemeindebezirk Rehlingen, Erweiterung des Gewerbegebietes "Rohrwald", Gemeindebezirk
 Siersburg, Erweiterung des Gewerbegebietes "Siersburg West" und im Gemeindebezirk
 Fremersdorf die Erweiterung des Gewerbegebiets "Fremersdorf"
- und um die geplanten Sondergebiete "Windenergieanlagen", "Burg" und "Keltendorf".

1.1 Geplante Wohnbauflächen:

Alle geplanten Wohnbauflächen runden die angrenzende bereits vorhandene Bebauung ab. Die Erschließung ist jeweils durch vorhandene Straßen gewährleistet, alle Flächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete oder geschützte Biotope werden mit Ausnahme der geplanten Wohnbaufläche "Am Hals" nicht berührt. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Nutzungsstrukturen hat die Realisierung der Planung nur geringe Auswirkung auf den Naturhaushalt.

Im Gegensatz zur Aussage im Entwurf des FNP befindet sich der größere Teil der geplanten Wohnbaufläche "Am Hals" im Gemeindebezirk Niedaltdorf sehr wohl im Bereich kartierter Flächen. Dieser Umstand ist bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen. Hier ist die Planung anzupassen.

1.2 Geplante Gewerbebauflächen:

Es handelt sich bei allen drei Gewerbebauflächen um Erweiterungen bereits vorhandener Gewerbegebiete. Abgesehen von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes "Siersburg West" werden keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope berührt. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Nutzungsstrukturen hat die Realisierung der Planung nur geringe Auswirkung auf den Naturhaushalt.

"Siersburg West" allerdings liegt im Landschaftsschutzgebiet und bedarf einer Ausgliederung durch die Oberste Naturschutzbehörde. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das an das vorhandene Gewerbegebiet angrenzende LSG bereits an anderer Stelle als der geplanten durch einen bereits vorhandenen Gewerbebetrieb in einer Größenordnung von ca. 0,8 ha in Anspruch genommen wurde, ohne dass augenscheinlich eine Ausgliederung erfolgte.

1.3 Sondergebiete

1.3.1 Sondergebiet Windenergieanlage "Königsberg"

Die Auswahl der nach der Restriktionsanalyse verbleibende Potentialfläche, die als Sondergebiet in den F-Plan aufgenommen werden soll, ist für Teile der abgegrenzten anhand der gewählten Kriterien naturschutzfachlich Sondergebietsfläche nachvollziehbar. Der räumliche Umgriff der dargestellten Fläche ist kritisch zu betrachten. Knapp außerhalb der vorgeschlagenen Fläche befindet sich ein Brutvorkommen des Rotmilans, einer windkraftsensiblen Art. Die empfohlene Sondergebietsfläche liegt vollumfänglich in einem Schutzradius von 1500 m, die im sog. "Helgoländer Papier" (einer von Wissenschaftlern der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) entwickelten Fachkonvention zum Schutz windkraftsensibler Vogelarten). Weiterhin ist in den naturschutzfachlichen Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ein Wespenbussards aufgeführt (nach Daten Biotopschutzprogramm des Saarlandes). Auch diese Art hat nach dem "Helgoländer Papier" einen Schutzradius von 1000 m um ihre Brutstätte.

Weiterhin befinden sich etwa 2 km westlich der Sondergebietes ein Winterquartier der sehr seltenen und stark bedrohten Fledermausart Große Hufeisennase und 2 km nördlich ebenfalls ein Winterquartier, sowie eine Wochenstube dieser Fledermausart. Das Sondergebiet liegt zwischen den beiden Quartieren der Fledermausart und gefährdet diese möglicherweise durch auftretende Barrierewirkungen. Außerdem sind mögliche Fortpflanzungsstätten der Art innerhalb des Sondergebietes betroffen. Der Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergie im Saarland empfiehlt aufgrund der Seltenheit und Empfindlichkeit der Art einen Schutzabstand von 5 km zwischen Wochenstuben, Sommerund Winterquartieren.

Eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an diesem Standort ist aufgrund des Vorkommens der oben genannten Fledermaus- und Vogelarten als sehr kritisch zu beurteilen. Wir empfehlen dringend eine vertiefende naturschutzfachliche Prüfung der Konzentrationsfläche "Königsberg", bevor im weitergehenden Verfahren die Konzentrationsfläche als grundsätzlich genehmigungsfähig ausgewiesen wird.

- Spezieller Artenschutz

Die geplanten Konzentrationszonen liegen nach aktueller Datenlage (wie obig beschrieben) in den von der LAG VSW empfohlenen Schutzbereichen windkraftrelevanter Vogelarten. In der weiteren Planung sollten diese berücksichtigt werden, da ansonsten hohe Konflikte hinsichtlich des Artenschutzes zu erwarten sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ist grundsätzlich mit einem höheren naturschutzfachlichen Konfliktpotential verbunden. Dies hängt mit der Entstehung von Waldinnenrändern und Lichtungen am WEA-Standort selbst mit Attraktionswirkung für strukturgebundene Fledermäuse zusammen. Weiterhin ist in Waldgebieten meist mit einer größeren Eingriffstiefe durch die erforderlichen Neu- und Ausbau von Zuwegungen sowie der Anlage von Kabeltrassen zu rechnen.

- Windkraftanlagen im Wald

An dieser Stelle sei erwähnt, dass das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in seinem Positionspapier "Windkraft über Wald" (Bonn, Juli 2011) unter anderem *naturnahe Wälder mit altem Baumbestand*, *Wälder mit Bodenschutzfunktion und mit kulturhistorisch wertvollen (vgl. Landschaftsprogramm) oder landschaftsprägenden Beständen, Waldränder sowie Flächen, die für eine naturnahe oder natürliche Waldentwicklung genutzt werden sollen sowie Erholungsgebiete mit qualitativ horchwertigen Landschaftsbildern* als Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen definiert. In Abhängigkeit von den festgelegten Schutzzielen ist für die Errichtung von WEA über Wald in Landschaftsschutzgebieten vor allem im Hinblick auf Aspekte des Vogelschutzes, des Landschaftsbildes und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Einzelfall zu prüfen. Generell wird eine sorgfältige Standortwahl mit fallbezogener Wirkungsprognose und adäquater Folgenbewältigung unter Einbeziehung der begleitenden Infrastruktur gefordert. Aus Sicht des BfN kommen für die Windenergienutzung im Wald nur intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder (insb. Fichte- u. Kiefernforste) in Frage.

1.3.2 Sondergebiet "Burg"

Im Bereich der Siersburg und nördlich daran angrenzend wird im Flächennutzungsplan ein ca. 14,6 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Burg" dargestellt. Da die Burgruine der Siersburg ohnehin schon geraume Zeit als Schauplatz verschiedenster Veranstaltungen

dient, hat die geplante Ausweisung als Sondergebiet keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und regelt somit lediglich die schon vorhandene Nutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

1.3.3 Sondergebiet "Keltendorf"

Das in einem Landschaftsschutzgebiet liegende Keltendorf, bestehend aus Keltenhaus, Vorratsspeicher und Schaumeiler sind von überörtlicher touristischer Bedeutung und hat aufgrund Ihrer geringen Flächeninanspruchnahme nur wenig Auswirkung auf den Naturhaushalt. Die Ausweisung als Sondergebiet regelt lediglich die schon vorhandene Nutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Der FNP Entwurf mit integriertem Umweltbericht erfüllt weitestgehend die Vorgaben aus Sicht des Naturschutzes. Die wesentlichen Aspekte des restlichen FNPs wurden ausreichend betrachtet und überschlägig bewertet.

Bei der Ausweisung der Potentialfläche für die Windenergie sind nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde vertiefende Untersuchungen nötig.

2. GEWÄSSERENTWICKLUNG, HOCHWASSERSCHUTZ

Für die Beschreibung des Bestands im vorgelegten Umweltbericht zum FNP wurden die Daten dem FNP-Entwurf 2008 übernommen. Die Angaben aus aus Überschwemmungsgebieten im Gemeindegebiet sind daher nicht aktuell (Punkt 7.2, S. 44 f) und müssen überarbeitet werden. Sowohl Saar als auch Nied (Ortslage Hemmersdorf bis Mündung) sind gem. § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bewertet. Gem. § 76 WHG sind für diese Gebiete Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ 100) festzusetzen. Die zu Grunde zu legenden Hochwasserrisiko- bzw. Hochwassergefahrenkarten (HWGK) liegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereits vor.

Da dem im FNP abgebildeten, vorläufig festgesetzten, ÜSG der Saar bereits eine Berechnung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis zu Grunde lag, gab es durch die Neuberechnung nur kleinere Änderungen. Das festgesetzte ÜSG der Nied auf Grundlage des Hochwasserereignisses

von 1997 entspricht etwa einem HQ 40 und ist durch die Neuberechnung auf HQ 100 stellenweise weiter ausgedehnt.

Für zukünftige Planungen sind daher für die Nied nachrichtlich die Grenzen der aktuell noch faktischen Überschwemmungsgebiete in den FNP mit aufzunehmen, um diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen berücksichtigen zu können. Rechtsgrundlage für Maßnahmen innerhalb des derzeit faktischen ÜSG gem. HWGK ist der § 77 WHG, für Einzelbauvorhaben können im Einzelfall Ausnahmen unter Beachtung der Schutzvorschriften des § 78 WHG erteilt werden.

Die HWGK der Nied (Stand: 19.10.2014, Blatt 1 bis 5) sind als Anhang diesem Schreiben beigefügt.

3. GRUNDWASSERSCHUTZ

Im Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplans (FNP) befinden sich die festgesetzten Wasserschutzgebiete "Rehlingen" C14 und "Itzbachtal" C16 sowie das geplante Wasserschutzgebiet (WSG) "Rehlingen Neu" (Erweiterung der Schutzzonen II und III des WSG Rehlingen).

Des Weiteren befindet sich ein Teil des geplanten Wasserschutzgebietes "Itzbachtal Neu" (Erweiterung der Schutzzonen II und III des WSG Itzbachtal) im Geltungsbereich.

Der Grenzverlauf der festgesetzten WSG wurde korrekt im FNP dargestellt. Die beiden geplanten Wasserschutzgebiete sind im eigentlichen Flächennutzungsplan nicht abgebildet. Dies bitten wir gemäß beigefügtem Kartenausschnitt zu ergänzen.

Zudem sollte im Rahmen der Wohnbauflächenuntersuchung auch die Lage im geplanten Wasserschutzgebiet berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Lage im geplanten WSG im weiteren Verfahren mit entsprechenden Restriktionen gerechnet werden muss.

Abschließend ist zu bemerken, dass eine hydrogeologische Beurteilung im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich war.

4. ALTLASTEN

Gem. § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Bauleitplanung die "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Vermeidung von Emissionen" zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben sind im vorgelegten FNP-Entwurf hinsichtlich des Umgangs mit Altlastverdachtflächen (VF) und bestätigten Altlasten (A) <u>nicht</u> enthalten und daher noch umzusetzen.

Es wird darum gebeten, die Gemeinde Rehlingen-Siersburg aufzufordern, alle VF und A aus dem beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geführten Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) für den geplanten Bereich noch nachrichtlich in Plan und Text (z. B. als Anhang) aufzunehmen.

Die altlastenrelevanten Daten für den Bereich des FNP können als shapefiles zur Verfügung gestellt werden. Eine Excel - Tabelle der VF und A ist diesem Schreiben beigefügt. Sofem Akten zu Einzelfällen im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorhanden sind, können diese vom Planer hier nach Terminabsprache eingesehen werden.

Gem. § 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan "für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind", gekennzeichnet werden. Zweck der Kennzeichnung ist eine "Warnfunktion" für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan, der für den Grundstückseigentümer eine "Verlässlichkeitsgrundlage" darstellt. Dies gilt für Flächen, für die hinreichend geklärt ist, dass die Böden bzw. das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und die Stadt als Ergebnis der Abwägung trotzdem in diesen Bereichen eine bauliche Nutzung ausweisen möchte.

Auf diese Flächen, für die bekannt ist, dass die Böden bzw. das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, muss ein besonderes Augenmerk geworfen werden. Hier ist von der Bestandsseite her zu prüfen, ob die bestehenden Nutzungen mit der Belastung vereinbar sind.

Bei VF/A, die neu überplant werden sollen, ist zu prüfen, ob die geplante Nutzung auf der VF/A realisierbar ist. Insbesondere bei von Menschen intensiv genutzten Freiflächen, z. B. Sportplätze, Parks, oder wenn in einem Gebiet Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis

denkbar sind, z. B. Kinderspielplätze in einem Wohngebiet, also der Wirkungspfad Boden -

Mensch nach Bodenschutzgesetz betroffen ist, ist das Konfliktpotenzial nach dem

Vorsorgeprinzip zu bewerten.

Gleiches gilt für Flächen, die über den Wirkungspfad Boden - Pflanze - Mensch nach

Bodenschutzgesetz für den Menschen zu gesundheitlichen Gefahren führen können, z. B.

Ackerland, Schrebergärten, Hausgärten.

Ggf. ist im Erläuterungsbericht darzulegen, welche Gründe für die Ausweisung der baulichen

Nutzung trotz bekannter Bodenbelastung maßgebend sind.

Außerdem ist darzulegen, welche Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen sind, damit die

städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden kann und keine Missstände

planerisch vorbereitet werden.

Sieht die Gemeinde Rehlingen-Siersburg Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche und

damit gefährdende Bodenbelastungen, so hat sie diesen nachzugehen. Die betreffenden

Flächen sind auf das Vorhandensein von Bodenbelastungen, auf deren Ausmaß und auf den

Gefährlichkeitsgrad der von der Bodenbelastungen zu erwartenden Einwirkungen hin zu

untersuchen (angelehnt an die orientierende Untersuchung i. S. v. § 3 Abs. 3 BBodSchV). Diese

Untersuchungen haben in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

spätestens auf der Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und

Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits

keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Freundliche Grüße

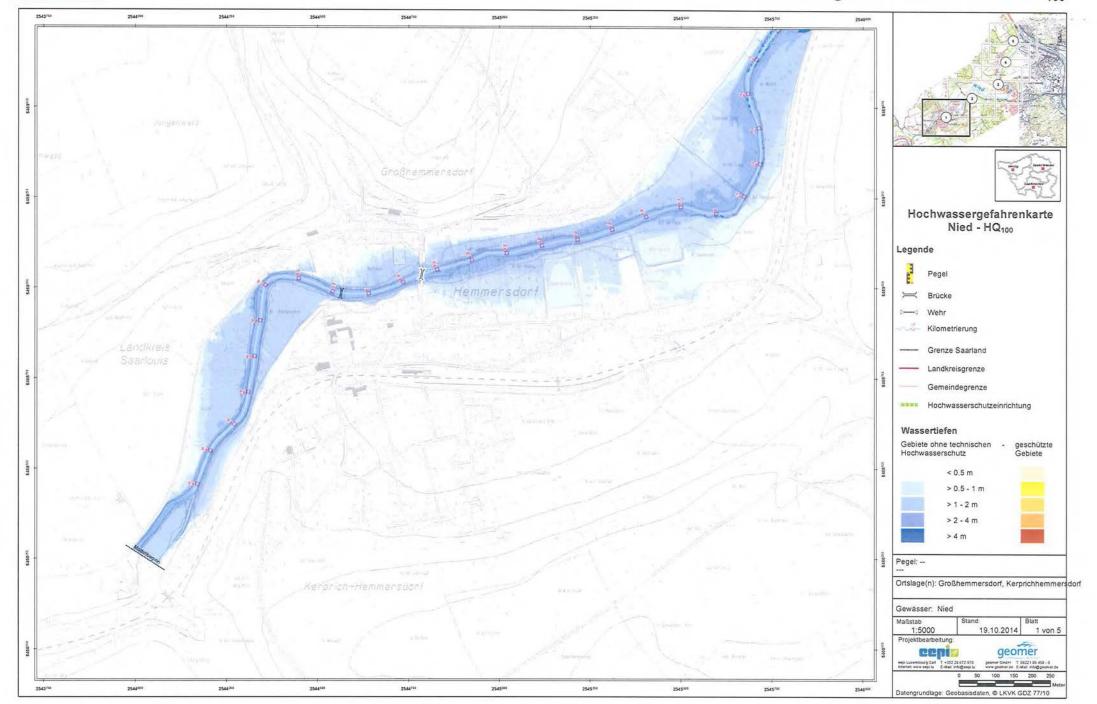
im Auftrag

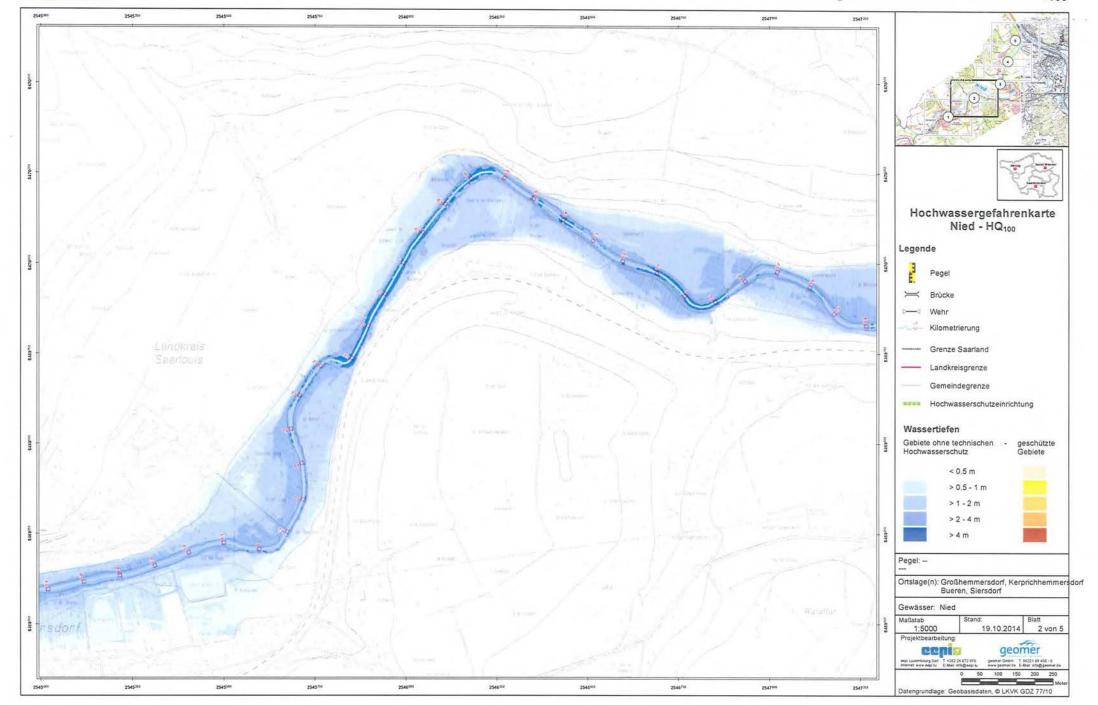
Sandra Roncoroni

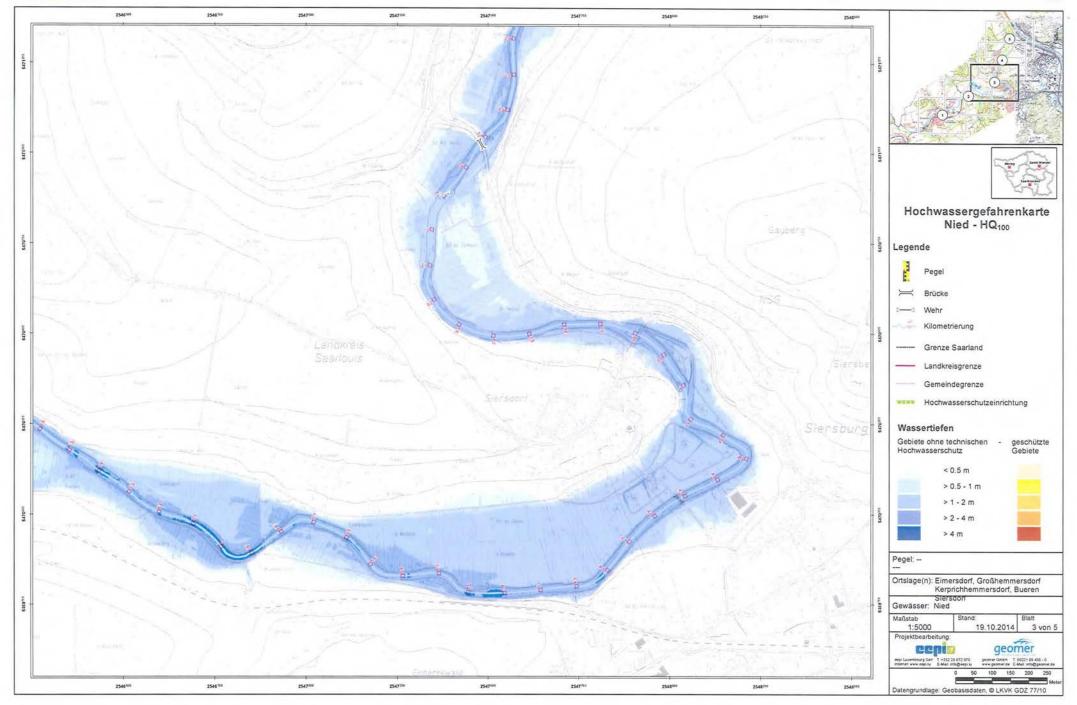
Anhang:

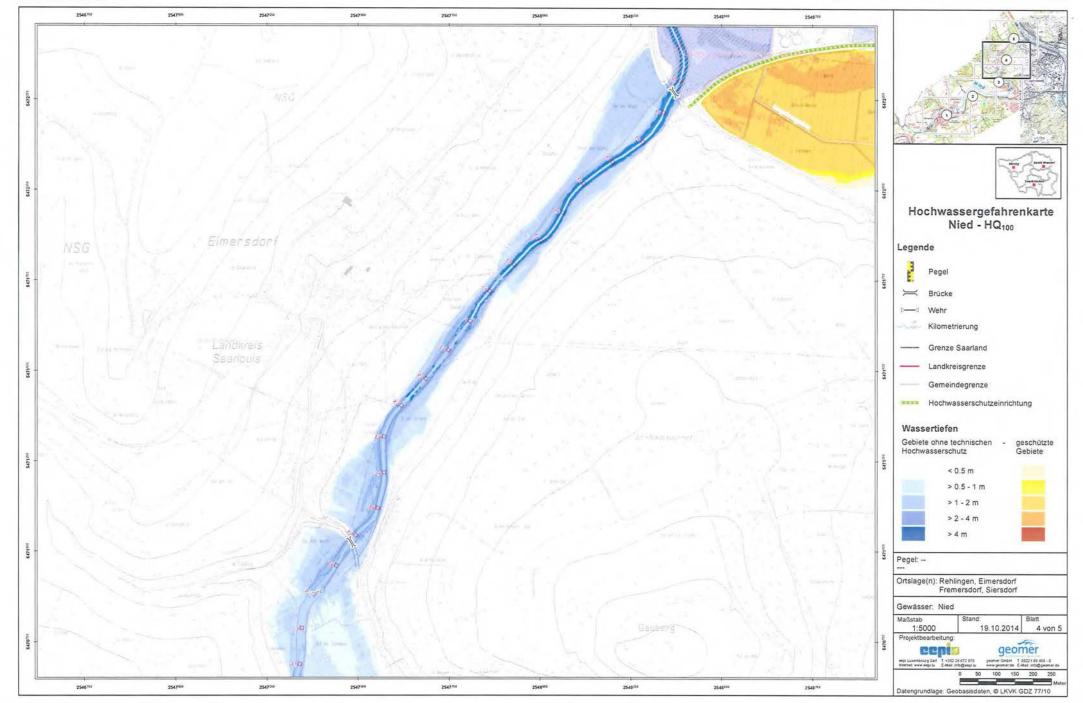
- HWG-Karte

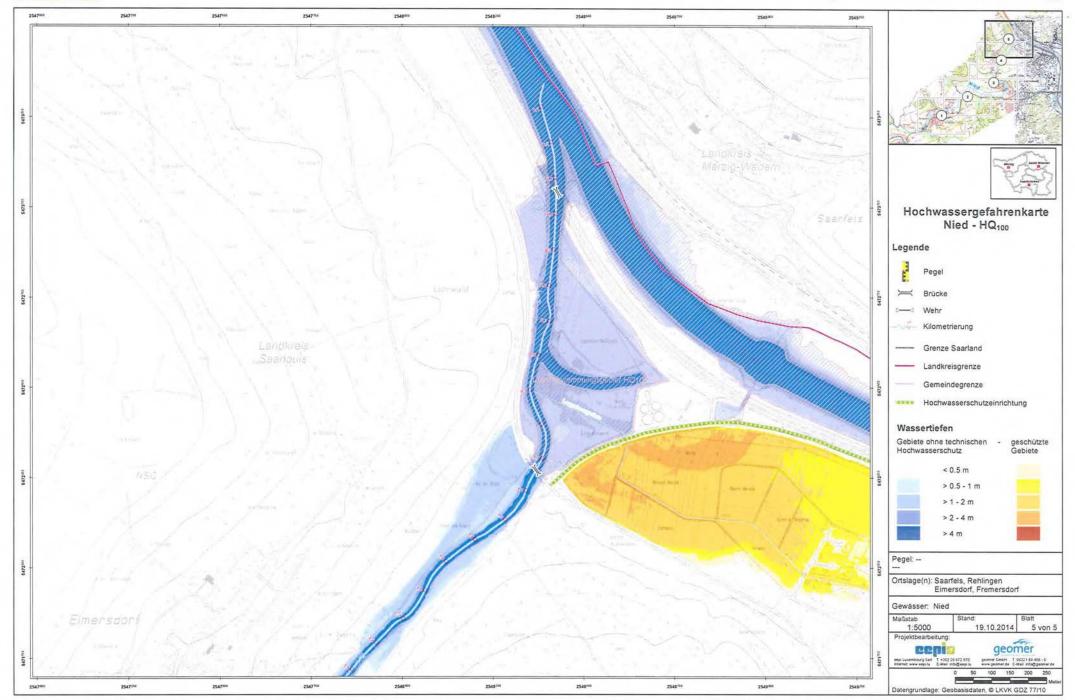
10











Sachbearbeiter Zimmer E-Mail T

Frau Kiefer

5.1.14

emmely-kiefer@kreis-saarlouis.de 0 68 31 / 4 44 - 3 94

Eingang:

Weiterleitung an:

...... Kopie an:

...... Kopie an:

66333 Völklingen 1 5. März 2017

Bauaufsichtsamt - Amt 63

Firma

agsta Umwelt GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Saarbrücker Straße 178

66333 Vöklingen

66740 Saarlouis,

Kaiser-Wilhelm-Straße 8

10.03.2017

Vorhaben

Aktenzeichen 63- 00168/17 Neuerstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Baugrundstück

Rehlingen-Siersburg, Gemarkung Eimersdorf, Flur, Flurstück Bauherr/Antragsteller: Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Bouzonviller Platz, 66780 Rehlingen-Siersburg

Ihr Schreiben vom 26.01.2017, hier eingegangen am 27.01.2017 Ihr Zeichen: TD 15-20

Sehr geehrter Damen und Herren,

gegen den geplanten Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen Siersburg bestehen aus bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Planes (wenn möglich auch als PDF-Datei) für unsere Akte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(44)

Landwirtschaftskammer

Landwirtschaftskammer • Dillinger Straße 67 • 66822 Lebach

agsta Umwelt GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Straße 67 66822 Lebach

Telefon 06881 928-0 Telefax 06881 928-100

Internet: www.lwk-saarland.de

Bankverbindung Bank 1 Saar

IBAN:DE34 5919 0000 0006 7680 08

BIC: SABADE5S

SaarLB

IBAN:DE30 5905 0000 0003 0800 09

BIC: SALADE55XXX (ID-Nr.: DE292075834)

Aktenzeichen

Auskunft

Durchwahl

Datum

E-Mail

E5.2-901-39/17 Ho

Dr. Hofmann

- 265

09. 03. 2017

dr.kurt.hofmann@lwk-saarland.de

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihr Schreiben vom 26.01.2017, Az.: TD 15-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan keine Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Dr. Hofmann)

ACHTUNG!!!!
Wir ziehen um!!!

Neue Anschrift ab 03.04.2017: In der Kolling 11 0 66450 Bexbach Tel.: 06826/82 89 5-0 Ministerium für Inneres und Sport



SAARLAND

Referat E/1: Landesplanung, Bauleitplanung

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen

Bearbeiterin: Fr. Becker Tel.: 0681 501 – 4234 E-Mail: a.becker@innen.saarland.de Datum:12.04.2017 Az.: E/1 – 680-2/17 Be

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 26.01.2017, Az.: TD 15-20; hier eingegangen am 30.01.2017

Sehr geehrter Herr Dillinger,

Bezug nehmend auf Ihre o.a. Vorlage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die geplanten Wohnbauflächen entsprechen in ihrer Ausdehnung den Absprachen zwischen der Gemeinde Rehlingen-Siersburg und der Landesplanungsbehörde.

Allerdings wird um Vorlage bzw. Integration einer aktuellen Baulückenbilanz in die Begründung gebeten.

Die Abgrenzung des geplanten Gewerbegebietes "Rohrwald" ist in der Karte nicht erkennbar.

Das geplante Gewerbegebiet "Siersburg West" liegt innerhalb eines durch Verordnung festgelegten Landschaftsschutzgebietes. Ein erforderlicher Antrag auf Ausgliederung der in Rede stehenden Fläche ist offensichtlich noch nicht gestellt. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Flächennutzungsplanneuaufstellung nur dann erteilt werden kann, wenn dieser (u.a.) anderen Rechtsvorschriften nicht widerspricht; hierzu zählt auch eine Landschaftsschutzgebietsver-





ordnung. Das bedeutet, dass das Verfahren zur Ausgliederung vor Vorlage zur Genehmigung positiv abgeschlossen sein muss.

Das Sondergebiet SO Pferdehof/Pferdepension südlich von Biringen liegt teilweise in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL). Das SO Pferdehof/Pferdepension zwischen Oberesch und Gerlfangen ("Heilenbüscher Hof" liegt sogar vollständig innerhalb eines VL (Begründung S., 26). Gemäß Ziffer 51 geht die landwirtschaftliche Nutzung in VL allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme von VL für Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben ist unzulässig.

Inwieweit es sich bei der Nutzung "Pferdehof / Pferdepension" um Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes handelt und damit im Einklang mit den v.g. Zielen sowie mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB steht, kann von hier aufgrund fehlender Aussagen zu Betriebsstruktur bzw. das anteilsmäßige Verhältnis Pferdepension – möglicherweise (noch) vorhandene landwirtschaftliche Nutzung nicht beurteilt werden. Es wird um Erläuterung gebeten.

Das Sondergebiet "Wochenendhäuser" westlich der Ortslage von Niedaltdorf liegt komplett in einem VL. Nach den Angaben in der Begründung auf S. 26 existiert hier ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der hier jedoch nicht vorliegt. Es stellt sich hier die Frage nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft. Aber auch wenn der Bebauungsplan vor dem Inkrafttreten des LEP "Umwelt" rechtskräftig geworden ist, besteht die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Ich bitte um Erläuterung.

Das SO Campingplatz im Bereich des Niedbogens im Gemeindeteil Siersburg wird durch ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) sowie ein Überschwemmungsgebiet bzw. in Teilen durch ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) überlagert, das deckungsgleich mit einem FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ist.

Die Ausweisung einer baulichen Nutzung wie dem SO steht den landesplanerischen Zielsetzungen im Sinne der v.g. Vorranggebiete entgegen, ungeachtet der möglicherweise schon länger bestehenden Nutzung. Dieser Überlagerung kann aus hiesiger Sicht nur zugestimmt werden, wenn die Begründung durch entsprechende Passagen ergänzt wird, dass in den in Rede stehenden Bereichen keine baulichen Anlagen bzw. Hochbauten zulässig sind und der Nachweis geführt wird, dass durch die Nutzungen keine Beeinträchtigung sowohl des VH / ÜSG als auch des VN und der damit verbundenen Schutzgebiete (FFH und VSG) verbunden sind.

Das Sondergebiet "Hotel Niedmühle" liegt ebenfalls im VH bzw. einem ÜSG. Auch hier ist die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass über den derzeitigen Be-

stand hinaus aufgrund des Widerspruchs zu den Zielen der Raumordnung keine Erweiterung des Hotels zulässig ist.

Das geplante Sondergebiet "Burg" liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Hier sind die Ausführungen zum geplanten Gewerbegebiet "Siersburg West" analog zu beachten.

Das geplante Sondergebiet "Keltendorf" liegt entgegen den Ausführungen in der Begründung auf S. 28 nicht nordöstlich sondern nordwestlich von Niedaltdorf. Die Fläche ist sowohl von einem Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS), einem LSG und von Wald betroffen. Darüber hinaus ist die Fläche als von hoher Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Inwieweit für die bestehende Nutzung eine Ausgliederung aus dem LSG oder eine Befreiung erforderlich ist, kann von hier nicht beurteilt werden und ist mit der Obersten Naturschutzbehörde einvernehmlich zu klären. Der Nachweis hierüber ist zu führen. Im Hinblick auf die Zielfestlegungen des VFS ist die Ergänzung der Begründung erforderlich, dass der derzeit vorhandene Bestand an (baulichen) Nutzungen den Schutzzweck des VFS nicht konterkarieren und dass über diesen Bestand hinaus keine weiteren baulichen Anlagen zulässig sind.

Die Abgrenzung der geplanten Flächen für erneuerbare Energien (Begründung S. 30) zwischen Fremersdorf und Rehlingen sowie nördlich von Rehlingen ist in der Karte nicht zu erkennen. Insofern kann insbesondere bei der Fläche zwischen Fremersdorf und Rehlingen nicht ermittelt werden, ob hier ein VH entgegensteht. Die Fläche nördlich von Rehlingen liegt zweifelsfrei innerhalb eines VH. Damit steht der vorgesehenen Nutzung zumindest in diesem Bereich ein landesplanerisches Ziel entgegen und ist damit nicht realisierbar.

Inwieweit die Darstellung von Flächen für Aufschüttungen im Bereich der ehemaligen Deponie "Auf Scheidt" mit den Bestimmungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG-L_3_03_11 im Einklang steht, ist einvernehmlich mit der Obersten Naturschutzbehörde zu klären.

Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die im weiteren Verfahren ergänzt werden sollen, wird um frühzeitige Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele gebeten.

Folgende Diskrepanzen zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplanentwurf und hier vorliegenden Bebauungsplänen bitte ich zu überprüfen:

Der Bereich, der im Bebauungsplan "Friedhofserweiterung Kerprich-Hemmersdorf" (Gemeindeteil Hemmersdorf) als Grünfläche festgesetzt ist, ist im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt.

Der Bebauungsplan "Friedhofserweiterung Großhemmersdorf" setzt ein Sondergebiet fest, während der FNP-Entwurf hier eine Grünfläche darstellt.

Es stellt sich hier die Frage, ob der Bebauungsplan "Am Mühlenberg" in Niedaltdorf Rechtskraft erlangt hat. Wenn ja, bitte ich um Zusendung einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung sowie eines Exemplars des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan "Friedhofserweiterung" in Niedaltdorf enthält die Festsetzungen Grün- und Parkplatzflächen sowie Gräberfeld. Der Flächennutzungsplanentwurf stellt nur die Fläche südlich der Kirche als Friedhof dar, während die westliche Teilfläche des Bebauungsplans mit der Festsetzung Parkplatzfläche und Grünfläche mit geplantem Standort Leichenhalle als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Unabhängig davon liegt der Bereich des Bebauungsplans jedoch gemäß ZORA innerhalb eines VH, VN, FFH- und Vogelschutzgebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wochenendhausgebiet Nr. 1" in Niedaltdorf stimmt nicht mit der entsprechenden Darstellung des Flächennutzungsplanentwurfs überein; es wird um Erläuterung gebeten

Während der Bebauungsplan "Im Silven 3. BA" (Niedaltdorf) den Bereich zwischen Hausnummer 35 und 45 als private Grünfläche festsetzt, stellt der FNP-Entwurf hier Wohnen im Bestand dar.

Der hiesigen Aktenlage ist nicht zu entnehmen, ob der Bebauungsplan "Am Zollhaus" in Fürweiler Rechtskraft erlangt hat; laut Liste auf S. 59 ist er rechtskräftig. In der Begründung wird auf S. 23 ausgeführt, dass er nicht "innerhalb seines Zeithorizontes realisiert" wurde. Es ist hier nicht klar, was damit gemeint ist. Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan keine entsprechende Flächennutzungsplanteiländerung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden ist und wenn ja, welchen Verfahrensstand diese hat. Es wird um Erläuterung gebeten.

Die Darstellung im Flächennutzungsplanentwurf im Bereich des Bebauungsplans "Kumpfwies III.BA" (Gemeindeteil Gerlfangen) lässt erkennen, dass die Kartengrundlage nicht aktuell ist. Es wird im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit gebeten, aktuelle Kartengrundlagen zu verwenden, die insbesondere bereits vorhandene Bebauungen beinhalten.

Nach hiesiger Auffassung besteht eine Diskrepanz zwischen dem FNP-Entwurf und der genehmigten FNP-Teiländerung "Fußballgolf" (Gemeindeteil Rehlingen); wäh-

rend der Entwurf landwirtschaftliche Flächen darstellt, beinhaltet der genehmigte Flächennutzungsplan Grünflächen und ein Sondergebiet "Fußballgolf" (Teilfläche).

Es stellt sich hier die Frage, ob der Bebauungsplan "Langwies, 2. Änderung" Rechtskraft erlangt hat. Die hier vorliegende Akte endet mit der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Gleiches gilt für den Bebauungsplan "Tennenplatz" sowie den Bebauungsplan "Freizeitanlage und Nahversorgungszentrum auf dem Trewa-Gelände". In Bezug auf letzteren wird um Erläuterung gebeten, weshalb der Flächennutzungsplanentwurf diesen Bereich als SO "Sport" darstellt. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sollte hier eine Ergänzung hinsichtlich der Nahversorgung erfolgen.

Es wird um Mitteilung hinsichtlich des Verfahrensstands des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "DHL-Zustellstützpunkt Wallerfanger Straße" gebeten.

Im Hinblick darauf, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Seniorenwohnpark St. Martin" (Siersburg) ein Sondergebiet festsetzt, sollte die Darstellung des FNP-Entwurfs von MI mit Symbol "Sozialen Zwecken dienende Einrichtung" entsprechend angepasst werden.

Der Bebauungsplan "Ende Gisinger Straße" ist nach hiesigem Kenntnisstand seit 1996 rechtskräftig und sollte entsprechend in der Liste aufgeführt werden.

Es wird um Erläuterung gebeten, weshalb der Bereich, der im Bebauungsplan "Friedhof Itzbach" als SO Friedhofserweiterung festgesetzt ist, im FNP-Entwurf als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird.

Es wird um Auskunft hinsichtlich der im Gemeindegebiet vorhandenen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB gebeten. Die Baulücken, die hier möglicherweise vorhanden sind, sind in die noch vorzulegende Baulückenbilanz einzubeziehen.

Die Liste der in der Gemeinde vorhandenen Bebauungspläne sollte hinsichtlich ihrer Vollständigkeit überprüft und ergänzt werden. Insbesondere sollte auf S. 62 die Nummer 99 "Burgstraße" aus der Tabelle entfernt werden, da der Satzungsbeschluss zwar gefasst, die Genehmigung jedoch mit Bescheid aus dem Jahr 1983 aufgrund eines Abwägungsdefizits bzw. eines Abwägungsausfalls versagt wurde.

Im Bereich Schützenhaus im Gemeindeteil Rehlingen endet nach hiesiger Aktenlage die Beteiligung zum Satzungsentwurf "Verlängerung Saarstraße" im Jahr 2005, der im FNP-Entwurf als Wohnen im Bestand dargestellt ist. Es wird um Mitteilung gebeten, ob und ggf. wann die Satzung Rechtskraft erlangt hat.

Gleiches gilt für den Satzungsentwurf "Am Hoesberg" im Gemeindeteil Siersburg. Das Verfahren endet nach hiesiger Aktenlage mit Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Jahr 2002. Es wird um Erläuterung gebeten, weshalb ein bestehendes Haus als Wohnbaufläche dargestellt wird, obwohl es hier eine Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet gibt. Hier würde m.E. eine Darstellung im Bestand ohne Darstellung einer Wohnbaufläche genügen.

Auch der Verfahrensstand der Satzung "Zur Bergheck" im Gemeindeteil Gerlfangen, ist hier nicht bekannt.

Grundsätzlich kann in vielen Fällen nicht nachvollzogen werden, welche Bebauungspläne bzw. Satzungen rechtskräftig sind.

Die Abgrenzung der Darstellung von Wohnbauflächen im Bestand insbesondere an den Siedlungsrändern zu überprüfen und auf Bestand (1 Bautiefe) zu begrenzen (Bsp. Hemmersdorf entlang der Gerlfanger Straße in nördlicher Richtung)

Im Gemeindeteil Siersburg stellt sich die Frage, weshalb die Fläche zwischen den Straßen "Am Kohlwald", "Dechant-Held-Straße" und "Gisinger Straße", die keine bauliche Nutzung aufweist, als Wohnen im Bestand dargestellt ist. Es wird um Erläuterung gebeten.

Auf S. 49 der Begründung wird argumentiert, dass der Flächennutzungsplanentwurf aufgrund der Vorabstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Planungsalternativen hinsichtlich der Wohnbauflächen nicht mehr eingeht. Aus hiesiger Sicht sollte dennoch im Sinne größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Bürger sowie für die übrigen Träger öffentlicher Belange dokumentiert werden, welche Planungsüberlegungen aus welchen Gründen verworfen wurden.

Es wird empfohlen, die in der Denkmalliste im Anhang aufgeführten <u>Denkmäl</u>er auch durch ein entsprechendes Planzeichen in den Planentwurf aufzunehmen.

Gleiches gilt für ggf. vorhandene bzw. geplante Maßnahmeflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Sofern die Gemeinde Rehlingen-Siersburg einen zentralen Versorgungsbereich im Grundzentrum festgelegt hat, sollte dieser gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2d auch in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden.

Sowohl die Kennzeichnung für Aufschüttungen (Deponie) als auch die Kennzeichnung "Fläche für Abgrabungen" (hier im Gewerbegebiet "Rohrwald") fehlen in der Legende und sind entsprechend zu ergänzen.

Teilbereich Windenergie

Zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im LEP "Umwelt" Vorranggebiete für Windenergie (VE) festgelegt.

Gemäß Ziffer 64 des LEP "Umwelt" sind in VE alle Planungen, die in VE Grund und Boden in Anspruch nehmen, auf die Belange der Gewinnung von Windenergie in der Weise auszurichten, dass eine rationelle Nutzung der Windenergie gewährleistet ist. In VE sollen vorrangig Windparks errichtet werden.

Nach Ziffer 65 war die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von VE bisher ausgeschlossen.

Um einen weiteren Ausbau der Windenergie und eine Errichtung von WEA auch außerhalb der bisherigen VE zu ermöglichen, wurde die landesplanerisch festgelegte Ausschlusswirkung mit der Verordnung über die 1. Änderung des LEP "Umwelt" vom 27. September 2011 (Rechtskraft mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes am 20. Oktober 2011, Nr. 34, S. 342) aufgehoben.

Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA sind nun auch außerhalb von VE zulässig, soweit keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange sind gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinden.

Die Gemeinden haben mit o.a. Änderung des LEP nun die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen nur vor, wenn der Darstellung einer Konzentrationszone ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die Steuerung der Ansiedlung von WEA kann nur über eine Abwägung von öffentlichen und zum Teil ortsspezifischen Belangen erfolgen.

Die Ausschlusskriterien müssen dabei einheitlich über alle in Frage kommenden Flächen angewandt werden und das Ergebnis in ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet einfließen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB entspricht (keine Negativplanung). Laut BVerwG muss bei der Ermittlung der Potenzialflächen eine Stufenfolge bei der Auswahl eingehalten werden:

- Ermittlung der Tabuzonen
 Gesamtfläche Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen
- 2. mögliche Konzentrationszonen öffentliche Belange = Konzentrationszonen
- Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse für einzelne Potenzialflächen

Die besondere Privilegierung von WEA im BauGB verpflichtet die Kommunen, für diese in substanzieller Weise Raum zu schaffen.

Wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist die Windhöffigkeit. Es sollte ausgeführt werden, welche Windhöffigkeit bei der Auswahl möglicher Konzentrationszonen zugrundegelegt wurde. Es wird empfohlen, die mittlere jährliche Windleistungsdichte in Watt pro qm entsprechend der Windpotenzialstudie ggf. als Nebenkarte der Übersichtskarte der Restriktionsanalyse beizufügen.

Aufgrund des gewählten Maßstabs der Übersichtskarte zum Standortkonzept und der daraus resultierenden Überlagerung mehrerer Signaturen auf kleinster Fläche ist eine Zuordnung, welche Kriterien an welcher Stelle letztlich zum Ausschluss geführt haben, nicht möglich. Damit ist die Planung schlicht nicht nachvollziehbar. Es wird gebeten, die Karte in einem größeren Maßstab hier vorzulegen. Im Übrigen sollten die einzelnen Ziele der Raumordnung, hier die landesplanerisch festgelegten Vorranggebiete in der Karte differenziert dargestellt werden. Die Signaturen "Überschwemmungsgebiet" und "Wasserflächen" sind von der Farbgebung nicht zu unterscheiden.

Aus hiesiger Sicht sind die harten Ausschlusskriterien durch die LSG zu ergänzen, in denen keine WEA zulässig sind.

Was im Bereich der weichen Tabuzonen mit der Signatur "Verordnung zu LSG" gemeint ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Die Ausschlussflächen aufgrund öffentlicher Belange sollten ebenfalls in der Karte dargestellt werden.

Auf der Grundlage der vorgelegten Karte ist eine abschließende Beurteilung, inwieweit das erforderliche schlüssige Gesamtkonzept gegeben ist, nicht möglich.

Auf S. 73 wird die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes "Itzbachtal" unter den harten Tabukriterien aufgeführt, während es in der Übersichtskarte den weichen Tabuzonen zugeordnet ist. Die Schutzgebietsverordnung datiert aus dem Jahr



1976. Inwieweit diese ggf. Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung formuliert, entzieht sich hiesiger Kenntnis.

Ob der generelle Ausschluss einer (geplanten) Wasserschutzzone II gerechtfertigt ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zuständige Wasserbehörde nach Bundesrecht (§ 52 WHG) im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung (die es vorliegend offenbar noch gar nicht in dem Ausmaß gibt, in der sie als Tabukriterium fungieren soll) erteilen kann, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, der Schutzgebietszweck der Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, ist von hier nicht nachvollziehbar. § 52 WHG bestimmt in diesem Zusammenhang weiter, dass die v.g. Behörde eine Befreiung zu erteilen hat, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Den Fußnoten auf S. 72 und 74 ist zu entnehmen, dass zum Schutz der Einzelobjekte Naturdenkmäler sowie Baudenkmäler und –ensemble ein Puffer von 5 m als harte Tabuzone festgelegt. Aus hiesiger Sicht stellt dies kein hartes Kriterium dar, sondern fällt in die Kategorie "Vorsorgeüberlegungen" und wäre damit m.E. den weichen Kriterien zuzuordnen.

Auf S. 15 der Begründung wird ausgeführt, dass ein Landschaftsplan für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg nicht existiert. Nach hiesiger Aktenlage wurde im Jahr 2008 die Aufstellung eines Landschaftsplans mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Es wird um Mitteilung gebeten, weshalb das Verfahren nicht weitergeführt wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 37 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen dargestellt werden. Die Landschaftspläne werden von den Trägern der Flächennutzungsplanung als Beitrag für die Flächennutzungspläne erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen. Die erforderliche strategische Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes. Insoweit sind für das Verfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten. Soweit in den Bauleitplänen von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen.

Von der Erstellung eines Landschaftsplans kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, wenn die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist. Inwieweit vorliegend die v.g. Voraussetzungen zum Verzicht auf einen Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet tatsächlich gegeben sind, wird von hier kritisch gesehen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Becker



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen:

D/4 418/17 Ho

2400-010-009-454

Bearbeiter:

Dirk Holz

Tel.:

0681 501 4240

Fax: E-Mail: 0681 501 3510

d.holz@umwelt.saarland.de

Datum:

08.03..2017

Kunden-

Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Ihr Schreiben vom 26.01.2017, Az.: TD 15-20

hier: Stellungnahme der Forstbehörde gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich dafür, dass Sie mir den Flurstück-Layer über die Darstellung Flächennutzungsplan (FNP) zur Verfügung gestellt haben.

Somit konnte die Forstbehörde in einem ersten Schritt prüfen, ob die Bodennutzungsart "Wald" gem. § 5 Absatz 1 Nr. 9a BauGB im FNP flächenmäßig komplett übernommen wurden. Hierbei wurde der Waldbegriff gem. dem § 2 Landeswaldgesetz des Saarlandes zu Grunde gelegt.

Beigefügte Bildausschnitte des FNP verweisen auf 58 Teilflächen von Wald, die noch entsprechend ergänzt werden müssen.

Da ein großer Fortschritt in der zeichnerischen Darstellung von Flächen einhergegangen ist, bitte ich alle Waldflächen parzellenscharf im FNP und Landschaftsplan darzustellen.

Um die Flächen- und Bestandsdaten sowie die waldbaulich Ziele darzustellen, bitte ich die Forsteinrichtung des Gemeindewaldes und verschiedener Privatwälder zu übernehmen.

Im Kleinstprivatwald bitte ich die Ergebnisse der Privatwaldeinrichtung von 2014 zu übernehmen.





Sofern Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen des FNP auf Waldflächen dargestellt werden, sollte die Grundfarbe für Wald erkennbar sein.

Ich bitte bei aufgegebenen landwirtschaftlichen Flächen zu beachten, dass durch Sukzession sich eine Gehölzstruktur entwickelt hat, die in Auslegung des § 2 LWaldG als Wald zu bewerten ist. Die Planung sollte die Bereiche festlegen auf denen sich Wald entwickeln kann und Bereiche auf denen langfristig eine Offenlandschaft beibehalten werden soll.

Ohne Einhaltung des Pflegekonzepts werden sich auch diese Flächen zu Wald entwickeln. Es sollte geprüft werden, ob das Pflegeziel dauerhaft erhalten werden kann.

Sofern Planungen eine Umwandlung von Wald bedingen, sind diese durch Erstaufforstungen auszugleichen. Dazu bitte ich die Umwandlungsflächen und Aufforstungen darzustellen. Ich bitte zu beachten, dass ggfls. ein Waldflächenersatzpool für Vorhaben Dritter geplant wird.

Es sollten sogenannte Ausforstungsgewanne gebildet werden. Insbesondere im Bereich von Bächen sollte eine Aufforstung geprüft werden. Hier zum Beispiel, obwohl in einem VL Landwirtschaft liegend, der nördliche Verlauf vom Biringer Bach.

Zwischen Waldrändern und zukünftiger Bebauung soll ein Abstand von mindestens 30 m liegen. Ich bitte die Wohn- und Gewerbeflächen entsprechend großzügig zu planen. Eine Regelung nach § 14 Abs. 3 LWaldG sollte eine Ausnahme sein. Der nachrichtliche Hinweis nach § 9 Abs. 6 BauGB sollte im FNP hierzu vorhanden sein.

A5 Standortdiskussion Konzentrationszone Windenergie:

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg leitet mit dem neuen FNP die "Steuerung der Windenergie" im gesamten Gemeindegebiet ein.

Ziel, ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Außerhalb dieser Konzentrationszonen soll die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Einwände gegen das Standortkonzept "Windenergie".

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die vorgesehenen Konzentrationszone "Am Königsberg" befinden sich im Wald. Wald-Eigentümer: Gemeinde Rehlingen-Siersburg.
- Die Errichtung und der Betrieb einer WEA über Wald stellt nach § 8 (1) LWaldG eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart dar. Vom Flächeneigentümer ist eine diesbezügliche Umwandlungsgenehmigung der Forstbehörde einzuholen.
- Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung und den Betrieb einer WEA umfasst ca. 0,6 ha bis 0,8 ha pro Anlage. Diese lässt sich untergliedern in ca. 50 % dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Rodung, Kranstellfläche, Zuwegung, WEA-Standort) und ca.

- 50 % temporäre Flächen-inanspruchnahme (Arbeitsfläche, Lagerfläche, Rodung temporär).
- Der Verlust an Waldfläche (dauerhafte Umwandlung) durch den Bau und den Betrieb von WEA liegt bei 0,3 – 0,4 ha pro Anlage und ist nach § 8 (3) LWaldG in Form von Erstaufforstungen vom Waldeigentümer auszugleichen und gegenüber der Forstbehörde nachzuweisen.
- Die Vorgaben des § 9 LWaldG sind zu beachten, d.h. die in Frage kommenden Erstaufforstungsflächen bedürfen einer forstbehördlichen Genehmigung, die in Abstimmung mit naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Belangen vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hubertus Lehnhausen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr • Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

agstaUmwelt GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

Referat: E/1 Wirtschafts- und Standortpo-

litik, Europäische Regionalpolitik,

Gewerbeflächen, Preisrecht

Zeichen: E/1-M05 Sch/Sc

Bearbeiter: Johannes Schnur Tel.: 0681 501 – 1894

Fax: 0681 501 - 4293

E-Mail: j.schnur@wirtschaft.saarland.de

Datum: 22.03.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihr Schreiben vom 26.01.2017

Az.: TD 15-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung wird aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt Stellung genommen:

1. Straßenbau

Von Seiten der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass derzeit folgende Abstandsregelung zu klassifizierten Straßen angewandt wird: Mindestabstand = 1,5 x h (h = Anlagenhöhe = Nabenhöhe + Rotorradius; Abstand vom Fahrbahnrand zur waagerechten Rotorspitze). Im Einzelfall können aus Verkehrssicherheitsgründen auch größere Abstände erforderlich sein. Bei Unterschreitung dieser Abstände bis zu 1,0 x h (Abstand vom Fahrbahnrand bis zur Mastachse; Ausnahmefälle - Prüfung des Standortes - Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewährleistet sein) ist die Zulässigkeit im Einzelfall im Genehmigungsverfahren an Nebenbestimmungen gekoppelt. In jedem Fall sind jedoch die Mindestabstände (Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone) nach § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz und §



24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz einzuhalten. Einzelheiten hierzu bitte ich zu gegebener Zeit mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen.

2. Wirtschafts- und Strukturpolitik

Im Rahmen der weiteren Planung sollte sichergestellt werden, dass ggf. Abstände/Pufferzonen zu Gewerbeflächen/-betrieben von mind. 300 m eingehalten werden, um mögliche Konflikte von vorne herein zu vermeiden.

3. Energie- und Bergrecht

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren auch die Bundesnetzagentur (mögliche Interessenskonflikte mit dem Richtfunk) sowie das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Stefan Lang



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

agstaUMWELT GmbH z. H. Herr Dipl.-Ing. Thomas Dillinger Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihr Schreiben vom 26.01.2017; Ihr Zeichen: TD 15-20

Sehr geehrter Herr Dillinger,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Hinsichtlich des Umfang Detaillierungsgrades und Umweltprüfung zu vorliegender Neuaufstellung des FNP möchten wir gerade mit Blick auf die beabsichtigte Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie darauf hinweisen, dass die Brut- und Rastplätze windkraftrelevanter Vogelarten inkl. der vorgegebenen Schutzradien nach dem aktuellen Helgoländer Papier dargestellt und angewandt werden müssen. Gleiches gilt für das Vorkommen von windkraftrelevanter Fledermausarten. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen entsprechend ausgeschlossen werden. Des weiteren ist eine Beschreibung des betroffenen Waldabschnittes vorzunehmen (Lebensraumtyp, Alter, etc.). Unter Betrachtung vorgenannter Aspekte kann sich die Flächenkulisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betroffener Arten und Biotope gegebenenfalls reduzieren.

Grundsätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass insbesondere die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen und Waldrändern vom NABU Saarland e. V. wegen der hohen und nicht vorab einschätzbaren tatsächlichen Konflikte für die



Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13

Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11 thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 13.03.2017

22/2017

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605 Vereinssitz Lebach Steuernummer 010/140/00816 Vorsitzender Ulrich Heintz

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18 66822 Lebach (Niedersaubach) GERMANY Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0 Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11 lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de www.knabenkraut-saar.de www.wertvoller-wald.de www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG BLZ 593 930 00 Konto 784 109 IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09 BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Vogel- und Fledermausfauna abgelehnt wird. Bei der Nutzung von Waldstandorten besteht neben den bekannten Risiken der Kollision auch Gefahr durch Schaffung von neuen Randzonen bei Lichtungen um die Anlagen, die ihrerseits wieder Vögel und Fledermäuse aus Nahrungshabitat anlocken. Die ökologischen Beeinträchtigungen durch die notwendigen Baumfällungen, Zuwegungen und Netzanbindungen sind teilweise nicht ausgleichbar. Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ökosystems Wald kommt in vielen Regionen auch der Erholungsfunktion dieses Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesen Gründen müssen die in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als hoch eingeschätzten Waldbestände ab der Altersklasse "Starkes Baumholz" sowie Waldränder mit einer Pufferzone von 200 m zu Gunsten des Artenschutzes bereits auf Flächennutzungsplanebene ausgeklammert werden.

Gerade die Gemeinde Rehlingen-Siersburg nimmt aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine überragende Rolle innerhalb des Saarlandes ein, die in diesem Umfang noch nicht einmal vom Bliesgau erreicht wird. Dies ist erfreulich, verpflichtet aber gleichzeitig zu einem ganz besonders verantwortlichen Umgang mit der Natur. Um dies zu verdeutlichen fügen wir die im Rahmen des Scopingverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen aus dem Jahre 2013 angefertigten Stellungnahmen zur Fledermausfauna (Markus Utesch) und zur Avifauna (Rolf Klein) bei, in denen auch auf Konflikte mit den damals dargestellten Konzentrationszonen eingegangen wurde.

Wir bitten die Angaben über die vorkommenden windkraftrelevanten Arten und die dargestellten Konfliktmöglichkeiten zu berücksichtigen und uns als anerkannter Naturschutzverband im weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen



Anlage:

Stellungnahme zum Scoping-Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

hier: die Fledermausfauna betreffend

Vorbemerkungen:

Ein Positionspapier des NABU-Saar aus dem Jahr 2010 hat Taburäume definiert, die von Windkraftanlagen freigehalten werden sollten, weil sie sich als ein Schwerpunktraum des Vorkommens windkraftempfindlicher oder besonders seltener Fledermausarten erwiesen haben [1]. Generell fordert der NABU beim Ausbau der Windenergie auf Wald- oder waldrandnahe Standorte zu verzichten, da sie ein besonders hohes Konfliktpotential besitzen [1] & [2].

Der Niedgau wurde explizit als eine solche Tabuzone für Windkraftnutzung definiert, weil hier ein bundesweit bedeutendes Sommer- und Wintervorkommen der Großen Hufeisennase liegt, sowie die Vorkommen der hoch bedrohten Mopsfledermaus und der seltenen Wimperfledermaus nachgewiesen wurden.

Der Niedgau zeichnet sich durch hervorragende Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse in ehemaligen Kalkstollen aus, die Ziele von saisonalen Wanderungen sind und vor denen es zu Schwarmverhalten kommen kann. Beides Faktoren, die zu einer erhöhten Verunfallung von Individuen führen können, wenn in der Nähe Windkraftanlagen errichtet werden. Deshalb fordert der Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland einen Mindestabstand von 5km um solche Quartiere der Großen Hufeisennase und um Winterquartiere der Wimperfledermaus [3].

Ebenfalls befinden sich im Niedgau Waldgebiete mit einem besonders hohem Alt- und Totholzanteil, der für viele waldlebende Arten wichtige Quartierhabitate bietet und der durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald betroffen wäre. Ein verringerter Alt- und Totholzanteil verschlechtert den Erhaltungszustand der Population der Mopsfledermaus.



Im Niedgau sind 16 der 19 im Saarland bekannten Fledermausarten nachgewiesen, darunter alle 5 der im Saarland vorkommenden FFH Anhang II Arten – **eine für das Saarland sonst einmalige Situation**: Große Hufeisennase, Rhinolophus ferrumequinum [4] Wimperfledermaus, Myotis emarginatus [4] Mopsfledermaus, Barbastella barbastellus [7] Bechsteinfledermaus, Myotis bechsteinii [14] Großes Mausohr, Myotis myotis [4, 7]

ferner die besonders windkraftempfindlichen Arten: Großer Abendsegler [7, 8, 13] Zwergfledermaus [7, 13] Rauhautfledermaus [9] Kleine Bartfledermaus [7] Kleinabendsegler [14]

ferner die in hohem Maße von Eingriffen im Wald betroffenen Arten: Große Bartfledermaus [14] Fransenfledermaus [7] Braunes Langohr [14]

sowie im Offenland strukturbejagende, siedlungsnahe oder verbreitete Arten wie: Graues Langohr [7, 11] Breitflügelfledermaus [12, 14] Wasserfledermaus [13, 14]

Bis auf das Graue Langohr werden alle 15 Arten als betrachtungsrelevant bei der Planung von Windkraftanlagen im "Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland" [3] geführt.

Für folgende Arten sind im Umfeld der Verdichtungsräume (unter 5km) Wochenstuben direkt nachgewiesen, bzw. durch den Fang gravider oder laktierender Weibchen oder den Fund juveniler Tiere in der näheren Umgebung zu erwarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus



Betrachtung der aufgeführten Suchräume

Suchraum A

Der Suchraum A überplant telemetrisch nachgewiesene Jagdhabitate u.a. gravider Weibchen der Großen Hufeisennase [4, 5] die sich hier vor allen in den Waldbereichen des Obersten Waldes befinden.

Der Suchraum A befindet sich innerhalb eines anzunehmenden Wanderkorridors der Großen Hufeisennase zwischen dem Winterquartier im Gauberg in Siersburg und den Winter- und Zwischenquartieren in Mondorf, Beckingen, Merzig und Biringen. Durch Wanderbewegungen ist hier mit verstärkter Verunfallung zu rechnen.

Der Suchraum A befindet sich innerhalb der 5km Radien um die Quartiere der Großen Hufeisennase in Mondorf, Merzig, Beckingen, Biringen und Siersburg. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb **als nicht geeignet** anzusehen.

Der Suchraum A befindet sich innerhalb des Umkreises von 5km um das Winterquartier der Wimperfledermaus im Kalkstollen von Mondorf. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb **als nicht geeignet** anzusehen.

In weniger als 2 km Abstand zu Suchraum A befindet sich ein Winterquartier der Mopsfledermaus in Rehlingen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mopsfledermaus ebenfalls Jagdhabitate im Bereich des Obersten Waldes im Suchraum A hat und auch hier die Möglichkeit einer Wochenstube dieser Art besteht.

Suchraum B

Der Suchraum B befindet sich innerhalb der 5km Radien um die Quartiere der Großen Hufeisennase in Beckingen (Paarungs- bzw. Übergangsquartier), Siersburg und in St. Barbara (Sommerquartier). Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb **als nicht geeignet** anzusehen



Suchraum C

Der Suchraum C befindet sich innerhalb des Umkreises von 5km um das Winterquartier der Großen Hufeisennase im Kalkstollen von Hemmersdorf und innerhalb des Umkreises von 5km um das Sommerquartier der Großen Hufeisennase in St. Barbara. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb als nicht geeignet anzusehen.

Der Suchraum C befindet sich innerhalb des Umkreises von 5km um das Winterquartier der Wimperfledermaus im Kalkstollen von Hemmersdorf. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb **als nicht geeignet** anzusehen.

Innerhalb des Suchraums C wurde 2008 eine weibliche Mopsfledermaus nachgewiesen. Am Königberg wurden mehrere Quartierbäume kartiert [7]. Durch die Rodung für einen WEA-Standorts in diesem Suchraum würde das Quartierpotential für diese Art reduziert.

Es ist auch in hohem Maße davon auszugehen, dass sich im näheren Umfeld eine Wochenstube der Mopsfledermaus befindet, wodurch eine Windkraftnutzung im Suchraum C und B als ungeeignet anzusehen wäre.

Innerhalb des Suchraums C wurden die Waldarten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen [7], deren Quartiere durch Eingriffe im Wald gefährdet wären.

<u>Anpassungsmöglichkeiten der Suchräume aufgrund bestehender</u> <u>Konflikte</u>

Allein schon die Forderung des Leitfadens der staatlichen Vogelschutzwarte nach einem Mindestabstand von 5km zu Quartieren der Großen Hufeisennase macht Verbesserungen innerhalb der Suchräume unmöglich, da alle Flächen in zumindest einem Quartierradius liegen und somit nicht zulässig wären. Die besonders windkraftrelevante Art des Großen Abendseglers hat im Niedtal ein regelmäßiges Vorkommen und nutzt den Lauf der Nied auch als Wanderstrecke. Auch aus diesem Grunde eignet sich der Niedgau nicht als Windkraftstandort.



Empfehlungen für die Untersuchungsdichte

Telemetrische Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl und Wanderverhalten der Großen Hufeisennase liegen bereits im ausreichendem Maße vor, um eine Gefährdung bei Wanderungen zwischen den Quartieren und innerhalb der Jagdhabitate als gegeben anzunehmen. Durch akustische Methoden sind über einen ausreichend langen Zeitraum und in einem ausreichend dichtem räumlichen Erfassungsraster Wanderungsbewegungen der Hufeisennasen in den Verdichtungsräumen nachzuweisen. In allen Waldgebieten der Gemeinde sind Fänge durchzuführen, um Quartiere baumbewohnender Arten zu erfassen. Besonders eine flächendeckende Erfassung der Mopsfledermaus in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg kann Daten zur deren Gefährdungssituation durch Windkraftanlagen liefern.

Fazit:

Die Forderungen des NABU-Saar den Niedgau von Windkraftanlagen freizuhalten sind im Interesse des Erhalts einer vielfältigen Fledermausfauna begründet und beruhen auf langjährig erhobene und fundierte Daten.

Schon allein aus der Sicht der Anforderungen des Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland müssen alle drei Suchräume als hochgradig im Konflikt stehend mit dem Artenschutz für Fledermäuse gesehen werden und müssen als ungeeignet gelten. Die Gemeinde sollte in ihrer Planung das hohe Konfliktpotential durch Fledermausarten in allen Konzentrationsräumen darstellen, um potentiellen Anlagenbetreibern eine Hilfestellung bei der Auswahl realisierbarer Standorte zu bieten.

Quellenangabe

[1] NABU-Position zur naturschutzverträglichen Entwicklung der Windenergie im Saarland;

http://www.nabu-saar.de/lv/images/stories/standpunkte/NABU-Position%20zur%20naturschutzvertraeglichen%20Entwicklung%20der%20Windenergie%20im%20Saarland.pdf

[2] Positionspapier zum Expertentreffen "Windkraft und Fledermäuse"; Pressemitteilung der Bundesarbeitsgruppe Fledermausschutz im NABU, 2012



- [3] Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland; erstellt von der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, & Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz- Zentrum für Biodokumentation im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland; 2013
- [4] Harbusch, C 2008: Endbericht zum Werkvertrag über die Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase in Siersburg (Gemeinde Rehlingen-Siersburg); unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt.
- [5] Backes, K. 2013: Untersuchungen zur Raumnutzung und dem Quartiernutzungsverhalten der Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*, SCHREBER 1774) im westlichen Saarland; Masterarbeit Universität Trier.
- [6] Harbusch, H. & M.Utesch, 2012: Pilotstudie zur Erfassung von siedlungsbewohnenden Fledermäusen in zwei unterschiedlich strukturierten Siedlungen im Saarland; unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland.
- [7] Utesch, M. 2008: Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) ausgehend von saarländischen FFH-Gebieten -Folgebericht 2008- unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt.
- [8] Utesch, M. 2013: NABU Alt- und Totholzprojekt; Zwischenbericht; in Vorbereitung
- [9] Utesch, M. 2009: Fangergebnis im Rahmen des Tags der Artenvielfalt in Niedaltdorf. Unveröffentl. Mitteilung an das Zentrum für Biodokumentation.
- [10] Harbusch, C. & M. Utesch, 2008: Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. In: Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Ministerium für Umwelt und Delattinia (Hrsg).
- [11] Utesch, M. 2007: eigene Daten: Fundtiere aus Niedaltdorf



[12] Harbusch, C. & M. Utesch, 2011: Förderantrag der Aktion Fledermaus freundliches Saarland an das Umweltministerium. Unveröffentl. Schreiben.

[13] Utesch 2005: Kartierung für die Einrichtung eines Fledermauspfades in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg; unveröffentl. Kartierung.

[14] Harbusch, C. 2013: mündlich

Fundnachweise der Quartiere der Großen Hufeisennase:

Beckingen: Dieter Staniszewska, Fotobeleg 2012

Biringen: [14] & Rolf Klein mündlich

Hemmersdorf [4]

Mondorf [4]

Merzig [6]

Siersburg: [4 & 5]

St. Barbara [4]

3/03/2017

1 4. Marz 2017 Welterleitung an: Kopie an:

NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

agstaUMWELT GmbH z. H. Herr Dipl.-Ing. Thomas Dillinger Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

hler: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihr Schreiben vom 26.01.2017; Ihr Zeichen: TD 15-20

Sehr geehrter Herr Dillinger,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahreh.

Hinsichtlich Detaillierungsgrades des Umfang und Umweltgrüfung zu vorliegender Neuaufstellung des FNP möchten wir gerade mit Blick auf die beabsichtigte Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie darauf hinweisen, dass die Brut- und Rastplätze windkraftrelevanter Vogelarten inkl. der vorgegebenen Schutzradien nach dem aktuellen Helgoländer Papier dargestellt und angewandt werden müssen. Gleiches gilt für das Vorkommen von windkraftrelevanter Fledermausarten. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen entsprechend ausgeschlossen werden. Des weiteren ist eine Beschreibung des betroffenen Waldabschnittes vorzunehmen (Lebensraumtyp, Alter, etc.). Unter Betrachtung vorgenannter Aspekte kann sich die Flächenkulisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betroffener Arten und Biotope gegebenenfalls reduzieren.

Grundsätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, insbesondere die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen und Waldrändern vom NABU Saarland e. V. wegen der hohen uhd nicht vorab einschätzbaren tatsächlichen Konflikte für die



Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich

Referent Verbands teiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 6 19-13 Fax + 49 (0) 68 81.9 6 19-11 thorsten.heinrich@ ABU-saar.de

Lebach, 13.03.201

22/2017

Naturschutzbund eutschland (NABU)

Landesverband Sarland e. V.

Vereinsregister VR bach 3605

Vereinssitz Lebach Steuernummer 010140/00816

Vorsitzender Ulricheleintz

Landesgeschäftsselle

Antoniusstraße 18 66822 Lebach (Niedersaubach)

GERMANY

Tel. + 49 (0) 68 81.9 6 19-0

Fax + 49 (0) 68 81.9

lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.d www.knabenkrautaar.de www.wertvoller-wad.de www.saar-urwald.

Geschäfts- und Spändenkonto

levoBank eG BLZ 593 930 00 Konto 784 109 IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09

BIC GENODESILEB

Anerkannter Nat@schutzverband

Der NABU Saarlan st eine staatlich anerkannte Natura hutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nam § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger engetragener Verein

Spenden und Belte ge sind steuerlich absetzbar.

Erbschaften und V mächtnisse an den NABU sind steuerlefrelt.

+49-6881

S.

Seite 2/9



Vogel- und Fledermausfauna abgelehnt wird. Bei der Nutzung von Waldstandorten besteht neben den bekannten Risiken der Kollision auch Gefahr durch Schaffung von neuen Randzonen bei Lichtungen um die Anlagen, die ihrerseits wieder Vögel und Fledermäuse aus Nahrungshabitat anlocken. Die ökologischen Beeinträchtigungen durch die notwendigen Baumfällungen, Zuwegungen und Netzanbindungen sind teilweise nicht ausgleichbar. Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ökosystems Wald kommt in vielen Regionen auch der Erholungsfunktion dieses Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesen Gründen müssen die in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als hoch eingeschätzten Waldbestände ab der Altersklasse "Starkes Baumholz" sowie Waldränder mit einer Pufferzone von 200 m zu Gunsten des Artenschutzes bereits auf Flächennutzungsplanebene ausgeklammert werden.

Gerade die Gemeinde Rehlingen-Siersburg nimmt aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine überragende Rolle innerhalb des Saarlandes ein, die in diesem Umfang noch nicht einmal vom Bliesgau erreicht wird. Dies ist erfreulich, verpflichtet aber gleichzeitig zu einem ganz besonders verantwortlichen Umgang mit der Natur. Um dies zu verdeutlichen fügen wir die im Rahmen des Scopingverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen aus dem Jahre 2013 angefertigten Stellungnahmen zur Fledermausfauna (Markus Jtesch) und zur Avifauna (Rolf Klein) bei, in denen auch auf Konflikte mit den damals dargestellten Konzentrationszonen eingegargen wurde.

Wir bitten die Angaben über die vorkommenden windkraftrelevanten Arten und die dargestellten Konfliktmöglichkeiten zu berücksichtigen und uns als anerkannter Naturschutzverband im weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorster Heinrich

Referent Verbandsbeteiligungen



Seite 3/9

Anlage:

Stellungnahme zum Scoping-Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

hier: die Fledermausfauna betreffend

Vorbemerkungen:

Ein Positionspapier des NABU-Saar aus dem Jahr 2010 hat Taburäume definiert, die von Windkraftanlagen freigehalten werden sollten, weil sie sich als ein Schwerpunktraum des Vorkommens windkraftempfindlicher oder besonders seltener Fledermausarten erwiesen haben [1]. Generell fordert der NABU beim Ausbau der Windenergie auf Wald- oder waldrandnahe Standorte zu verzichten, da sie ein besonders hohes Konfliktpotential besitzen [1] & [2].

Der Nied au wurde explizit als eine solche Tabuzone für Windkraftnutzung definiert, weil hier ein bundesweit bedeutendes Sommer und Wintervorkommen der Großen Hufeisennase liegt, sowie die Vorkommen der hoch bedrohten Mopsfledermaus und der seltenen Wimperfledermaus nachgewiesen wurden.

Der Nied au zeichnet sich durch hervorragende Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse in ehemaligen Kalkstollen aus, die Ziele von saisonalen Wanderungen sind und vor denen es zu Schwarm verhalten kommen kann. Beides Faktoren, die zu einer erhöhter Verunfallung von Individuen führen können, wenn in der Nähe Windkraftanlagen errichtet werden. Deshalb fordert der Leitfader zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland einen Mindestabstand von 5km um solche Quartiere der Großen Hufeisennase und um Winterquartiere der Wimperfledermaus [3]. Ebenfalls befinden sich im Niedgau Waldgebiete mit einem besonders hohem Alt- und Totholzanteil, der für viele waldlebende Arten wichtige Quartierhabitate bietet und der durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald betroffen wäre. Ein verringerter Alt- und Totholzanteil verschlechtert den Erhaltungszustand der

Population der Mopsfledermaus.



Seite 4/9

Im Niedgau sind 16 der 19 im Saarland bekannten Fledermausarten nachgewiesen, darunter alle 5 der im Saarland vorkommenden FFH Anhang II Arten – eine für das Saarland sonst einmalige Situation: Große Hufeisennase, Rhinolophus ferrumequinum [4] Wimperfledermaus, Myotis emarginatus [4] Mopsfledermaus, Barbastella barbastellus [7] Bechsteinfledermaus, Myotis bechsteinii [14] Großes Mausohr, Myotis myotis [4, 7]

ferner die besonders windkraftempfindlichen Arten: Großer Abendsegler [7, 8, 13] Zwergfledermaus [7, 13] Rauhaut (ledermaus [9] Kleine Bartfledermaus [7] Kleinabendsegler [14]

+49-6881

ferner die in hohem Maße von Eingriffen im Wald betroffenen Arten: Große Bartfledermaus [14] Fransenf edermaus [7] Braunes Langohr [14]

sowie im Offenland strukturbejagende, siedlungsnahe oder verbreitete Arten wie: Graues Langohr [7, 11] Breitflügelfledermaus [12, 14] Wasserfledermaus [13, 14]

Bis auf das Graue Langohr werden alle 15 Arten als betrachtungsrelevant bei der Planung von Windkraftanlagen im "Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland" [3] geführt.

Für folgende Arten sind im Umfeld der Verdichtungsräume (unter 5km) Wochenstuben direkt nachgewiesen, bzw. durch den Fang gravider oder laktierender Weibchen oder den Fund juveniler Tiere in der näheren Umgebung zu erwarten:

- Breitflügelfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus

Seite 5/9



Betrachtung der aufgeführten Suchräume

Suchraum A

Der Such aum A überplant telemetrisch nachgewiesene Jagdhabitate u.a. gravider Weibchen der Großen Hufeisennase [4, 5] die sich hier vor allen in den Waldbereichen des Obersten Waldes befinden

Der Such aum A befindet sich innerhalb eines anzunehmenden Wanderkorridors der Großen Hufeisennase zwischen dem Winterquartier im Gauberg in Siersburg und den Winter- und Zwischer quartieren in Mondorf, Beckingen, Merzig und Biringen. Durch Wanderbewegungen ist hier mit verstärkter Verunfallung zu rechnen.

Der Such aum A befindet sich innerhalb der 5km Radien um die Quartiere der Großen Hufeisennase in Mondorf, Merzig, Beckingen, Biringen und Siersburg. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb als nicht geeignet anzusehen.

Der Such aum A befindet sich innerhalb des Umkreises von 5km um das Winterquartier der Wimperfledermaus im Kalkstollen von Mondorf. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb als nicht geeignet anzusehen.

In weniger als 2 km Abstand zu Suchraum A befindet sich ein Winterquartier der Mopsfledermaus in Rehlingen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mopsfledermaus ebenfalls Jagdhab tate im Bereich des Obersten Waldes im Suchraum A hat und auch hier die Möglichkeit einer Wochenstube dieser Art besteht.

Suchraum B

Der Such aum B befindet sich innerhalb der 5km Radien um die Quartiere der Großen Hufeisennase in Beckingen (Paarungs- bzw. Übergangsquartier), Siersburg und in St. Barbara (Sommerquartier). Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb als nicht geeignet anzusehen

+49 6881

Seite 6/9



Suchraum C

Der Such aum C befindet sich innerhalb des Umkreises von 5km um das Winterquartier der Großen Hufeisennase im Kalkstollen von Hemmersdorf und innerhalb des Umkreises von 5km um das Sommerquartier der Großen Hufeisennase in St. Barbara. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb als nicht geeignet anzusehen.

Der Such aum C befindet sich innerhalb des Umkreises von 5km um das Winterquartier der Wimperfledermaus im Kalkstollen von Hemmersdorf. Der geforderte Mindestabstand wird durch diese Planung nicht eingehalten, der Suchraum ist deshalb als nicht geeignet anzusehen.

Innerhall des Suchraums C wurde 2008 eine weibliche Mopsfledermaus nachgewiesen. Am Königberg wurden mehrere Quartierbäume kartiert [7]. Durch die Rodung für einen WEA-Standorts in diesem Suchraum würde das Quartierpotential für diese Art reduziert.

Es ist auch in hohem Maße davon auszugehen, dass sich im näheren Umfeld eine Wochenstube der Mopsfledermaus befindet, wodurch eine Windkraftnutzung im Suchraum C und B als ungeeignet anzusehen wäre.

Innerhall des Suchraums C wurden die Waldarten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus und Braunes Langohr nachgewiesen [7], deren Quartiere durch Eingriffe im Wald gefährdet wären.

Anpassungsmöglichkeiten der Suchräume aufgrund bestehender Konflikte

Allein schon die Forderung des Leitfadens der staatlichen Vogelschutzwarte nach einem Mindestabstand von 5km zu Quartieren der Großen Hufeisennase macht Verbesserungen innerhalb der Suchräume unmöglich, da alle Flächen in zumindest einem Quartierradius liegen und somit nicht zulässig wären. Die besonders windkraftrelevante Art des Großen Abendseglers hat im Niedtal ein regelmäßiges Vorkommen und nutzt den Lauf der Nied auch als Wanderstrecke. Auch aus diesem Grunde eignet sich der Niedgau nicht als Windkraftstandort.

Seite 7/9



Empfehlungen für die Untersuchungsdichte
Telemetrische Untersuchungen zur Jagdhab

Telemetrische Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl und Wanderverhalten der Großen Hufeisennase liegen bereits im ausreichendem Maße vor, um eine Gefährdung bei Wanderungen zwischen den Quartieren und innerhalb der Jagdhabitate als gegeben anzunehmen. Durch akustische Methoden sind über einen ausreichend langen Zeitraum und in einem ausreichend dichtem räumlichen Erfassungsraster Wanderungsbewegungen der Hufeisen nasen in den Verdichtungsräumen nachzuweisen. In allen Waldgebieten der Gemeinde sind Fänge durchzuführen, um Quartiere baumbewohnender Arten zu erfassen. Besonders eine flächendeckende Erfassung der Mopsfledermaus in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg kann Daten zur deren Gefährdungssituation durch Windkraftanlagen liefern.

Fazit:

Die Forderungen des NABU-Saar den Niedgau von Windkraftanlagen freizuhalten sind im Interesse des Erhalts einer vielfältigen Fledermausfauna begründet und beruhen auf langjährig erhobene und fundierte Daten.

Schon allein aus der Sicht der Anforderungen des Leitfaden zur Beachtur g artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland müssen alle drei Suchräume als hochgradig im Konflikt stehend mit dem Artenschutz für Fledermäuse gesehen werden und müssen als ungeeignet gelten. Die Gemeinde sollte in ihrer Planung das hohe Konfliktpotential durch Fledermausarten in allen Konzentrationsräumen darstellen, um potentiellen Anlagenbetreibern eine Hilfestellung bei der Auswahl realisierbarer Standorte zu bieten.

Quellenangabe

[1] NABU-Position zur naturschutzverträglichen Entwicklung der Windenergie im Saarland; http://www.nabu-saar.de/ly/images/stories/standpunkte/NABU-

http://www.nabu-saar.de/lv/images/stories/standpunkte/NABU-Position%20zur%20naturschutzvertraeglichen%20Entwicklung%20der%20Windenergie%20im%20Saarland.pdf

[2] Positionspapier zum Expertentreffen "Windkraft und Fledermäuse"; Pressemitteilung der Bundesarbeitsgruppe Fledermausschutz im NABU, 2012

Seite 8/9

- [3] Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland; erstellt von der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, & Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz- Zentrum für Biodokumentation im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland; 2013
- [4] Harbusch, C 2008: Endbericht zum Werkvertrag über die Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase in Siersburg (Gemeinde Rehlingen-Siersburg); unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt.
- [5] Backes, K. 2013: Untersuchungen zur Raumnutzung und dem Quartiernutzungsverhalten der Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*, SCHREBER 1774) im westlichen Saarland; Masterarbeit Universität Trier.
- [6] Harbusch, H. & M. Utesch, 2012: Pilotstudie zur Erfassung von siedlungsbewohnenden Fledermäusen in zwei unterschiedlich strukturierten Siedlungen im Saarland; unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland.
- [7] Utesch, M. 2008: Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) ausgehend von saarländischen FFH-Gebieten -Folgebericht 2008- unveröff. Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umwelt.
- [8] Utesch, M. 2013: NABU Alt- und Totholzprojekt; Zwischenbericht; in Vorbereitung
- [9] Utesch, M. 2009: Fangergebnis im Rahmen des Tags der Artenvie falt in Niedaltdorf. Unveröffentl. Mitteilung an das Zentrum für Biodokumentation.
- [10] Harbusch, C. & M. Utesch, 2008: Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. In: Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Ministerium für Umwelt und Delattinia (Hrsg).
- [11] Utesch, M. 2007: eigene Daten: Fundtiere aus Niedaltdorf

Seite 9/9



[12] Harbusch, C. & M. Utesch, 2011: Förderantrag der Aktion Fledermaus freundliches Saarland an das Umweltministerium. Unveröffentl, Schreiben.

[13] Utesch 2005: Kartierung für die Einrichtung eines Fledermauspfades in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg; unveröffentl. Kartierung.

[14] Harbusch, C. 2013: mündlich

+49-6881

Fundnachweise der Quartiere der Großen Hufeisennase:

Beckingen: Dieter Staniszewska, Fotobeleg 2012

Biringen: [14] & Rolf Klein mündlich

Hemmersdorf [4]

Mondorf [4]

Merzig [6]

Siersburg: [4 & 5]

St. Barbara [4]



Oberbergamt des Saarlandes • Am Bergwerk Reden 10 • 66578 Schiffweiler

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler, Telefon 0681 501-00 Durchwahl 0681 501-4814 Telefax 0681 501-4876

E-Mail

poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/2/17-SI-2

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Ihr Schreiben vom 26.01.2017 - Az.: TD 15-20 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Potenzialflächen Am Geis-Berg und Potenzialflächen Am Königsberg) bestehen.

Unsererseits wurde auf eine Einsichtnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schramm

Bergvermessungsdirektor





Praxair Deutschland GmbH Postfach 32 08 28, 40423 Düsseldorf

agstaUMWELT Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht TD 15-20 26.01.2017 Unser Zeichen, unsere Nachricht

DO-WH

Ansprechpartner, Telefon Zentrale Planauskunft +49 681 2106-160 Datum

01.02.2017

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 26.01.2017 teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der geplanten Maßnahmen keine Anlagen der Praxair Deutschland GmbH vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stephan Hoff

i. A. Werner Hofmann





Saarländischer Rundfunk · Funkhaus Halberg · 66100 Saarbrücken

agsta Umwelt Saarbrücker Str. 178 66333 Völklingen



Bereich Technik Fachbereich Programmverbreitung

Reinhard Donie Tel. 0681/602-3505 Fax: 0681/602-3506 rdonie@sr.de

08.03.2017 do/sh

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 26.01.2017 nehmen wir Bezug und teilen Ihnen mit, dass die Belange des Saarländischen Rundfunks nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Pabst

Bereichsleiter

Reinhard Donie

komm. Fachbereichsleiter

Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken info@sr.de www.SR.de

Anstalt des öffentlichen Rechts. Gesetzlicher Vertreter des Saarländischen Rundfunks ist der Intendant. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Justitiar des SR.



Stadt Dillingen/Saar - Postfach 1780 - 66750 Dillingen/Saar

...... Kopie an:

Tel. 0 68 31 / 709 - 0 www.dillingen-saar.de stadt@dillingen-saar.de

Stadtamt 610 / Stadtplanung

Rathaus, Zimmer 2.04 Merziger Straße 51 66763 Dillingen/Saar

Sabine Kremer-Wolz Tel. 06831/709-253 Fax 06831/709-325 sabine.kremer-wolz@dillingen-saar.de

07. März 2017

Agsta Umwelt Herrn Thomas Dillinger Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

- Stellungnahme der Stadt Dillingen im Rahmen des Scoping-Verfahrens hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Ihr Schreiben vom 26.01.2016, Eingang am 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Dillingen/Saar bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit den derzeit dargestellten vorgesehenen Inhalten.

Es werden keine besonderen Anforderungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt.

Belange der Stadt Dillingen/Saar werden bislang nicht berührt. Wir bitten jedoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

(Franz-Josef Berg) Bürgelmeister

Postbank

IBAN DE21 5907 0070 0106 2017 00

IBAN DE24 5901 0066 0002 1146 61

BIC KRSADESS

ZWEITSCHRIFT



Stadt Dillingen/Saar - Postfach 1780 - 66750 Dillingen/Saar

m Tel. 0.68 311709-0 ≡ www.dillingen-saande ≡ stadt@dillingen-saande

Stadtamt 610 / Stadtplanung

Rathaus, Zimmer 2.04 Merziger Straße 51 66763 Dillingen/Saar

Sabine Kremer-Wolz Tel. 06831/709-253 Fax 06831/709-325 sabine.kremer-wolz@dillingen-saar.de

07. März 2017

Agsta Umwelt Herrn Thomas Dillinger Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen 66333 Võlklingen

Eingang: n 8. Marz 2017

Weiterleitung and Kopie an:

Kopie an:

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

TREX

Stellungnahme der Stadt Dillingen im Rahmen des Scoping-Verfahrens hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 26.01.2016, Eingang am 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Dillingen/Saar bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit den derzeit dargestellten vorgesehenen Inhalten.

Es werden keine besonderen Anforderungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt.

Belange der Stadt Dillingen/Saar werden bislang nicht berührt. Wir bitten jedoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

(Franz-Josef Berg) Bürgermeister

Gläubiger-ID: DE30ZZZ000000054331

Bankverbindungen: Kreissparkasse Saarlouis Bank I Saar eG HypoVereinsbank Vereinigte Volksbank eG Deutsche Bank Postbank

IBAN DE57 5935 0110 0024 0207 60 IBAN DE48 5919 0000 0002 2750 07

IBAN DE33 5902 0090 0005 6045 91 IBAN DE34 5909 2000 2245 1308 08 IBAN DE21 5907 0070 0106 2017 00 IBAN DE24 5901 0066 0002 1146 61

BIC KRSADESS BIC SABADESS BIC HYVEDEMM432 BIC GENODE515B2 BIC DEUTDEDB595

BIC PBNKDEFF



STEAG New Energies GmbH | Postfach 10 26 45 | 66026 Saarbrücken

agsta Umwelt GmbH Herr Thomas Dillinger Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen



Martina Burger PT-P/Zentrale Planauskunft

Zentrale E-Mail-Adresse: planauskunft-newenergies@steag.com Zentrales PC-Fax +49 681 9494-065 9107

2017-01-31

Ihre Anfrage vom Ihr Zeichen

2017-01-26 TD 15-20

Unser Aktenzeichen AZ 170131-02BM, bitte beim Schriftwechsel immer angeben Rehlingen Siersburg, Flächennutzungsplan - Neuaufstellung

Guten Tag Herr Dillinger,

in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH, die STEAG Netz GmbH (ehemals STEAG Power Saar GmbH) und die STEAG New Energies GmbH.

Bei Fragen zum Handling "Zentrale Planauskunft" wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.

Mit bestem Gruß

STEAG New Energies GmbH

Dr. Jürgen Schöler

Martina Burger

www.steag-newenergies.com

Betreff: FNP_Gemeinde_Rehlingen-Siersburg_Link_417558008

Datum: Dienstag, 7. März 2017 um 10:19:32 Mitteleuropäische Normalzeit

Von:

02-MW-BIMSCHG

An:

'info@agsta.de'

CC:

Alexander Müller (External), Jürgen van de Wetering

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 26. Januar 2017

IHR ZEICHEN: TD 15-20

Sehr geehrter Herr Dillinger,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 16 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail fünf digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

	A-									B-
Richtfunkverbindung	Standort		in WGS84				Höhen	Standc		
							Fußpunkt	Antenne		
								ü.		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad 1
417551336	49	20	51,69	6	34	32,73	262	29,75	291,75	49
417538216	49	20	2,67	6	38	37,04	377	40,85	417,85	49
417538217	siehe Link 417538216									siehe L
417555433	49	22	1,59	6	40	32,58	224	35,6	259,6	49
417555430	49	20	2,67	6	38	37,04	377	43,55	420,55	49
417554187	49	22	1,59	6	40	32,58	224	34	258	49
417556195	49	21	37,34	6	42	51,35	189	19,25	208,25	49

417556196	siehe l	ink 4	117556195							siehe L
417554132	49	22	42,47	6	43	43,42	244	48,41	292,41	49
417554170	49	23	28,62	6	42	45,96	247	36,3	283,3	49
417554183	49	22	34,01	6	40	1,87	250	18,45	268,45	49
417554079	49	21	10,5	6	43	28	185	29,45	214,45	49
417554123	49	22	34,01	6	40	1,87	250	16,65	266,65	49
417554082	49	22	34,01	6	40	1,87	250	16,65	266,65	49
417554083	siehe Link 417554082									siehe L
417554171	49	24	25,55	6	38	22,81	238	9,45	247,45	49

Legende in Betrieb

in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Mirco Schallehn Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn) und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: <u>o2-mw-BlmSchG@telefonica.com</u>, oder auf dem Postweg an: Telefonica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow



Eingang: 1 6. Feb. 2017

Welterfellung an: Ropie an: Kopie an:

VSE Verteilnetz GmbH • Postfach 10 31 52 • 66028 Saarbrücken

agstaUMWELT Saarbrücker Str. 178 66333 Völklingen VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Straße 10 – 14 66121 Saarbrücken Telefon 0681 4030-1221 Telefax 0681 4030-1229 e-mail info@vse-verteilnetz.de www.vse-verteilnetz.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

TD 15-20

26.01.2017

VNT LB ho-sd

AnsprechpartnerIn
Stefan Hoffmann

15. Februar 2017

Datum

Telefon-Durchwahl 1232

Telefax-Durchwahl
1225

verteilnetz.de

e-mail stefan.hoffmann@vse-

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

- 110-kV-Freileitung Pkt. Dillingen Rehlingen, HL 131
- 110-kV-Freileitung Rehlingen Pachten, HL 132
- 110/20-kV-Freileitung Rehlingen Merzig , HL 133
- 20-kV-Kabel Rehlingen UA Pachten/Kläranlage Saarlouis
- Fernmeldekabel UA Rehlingen Saarkraftwerk Rehlingen, FK 18
- Fernmeldekabel UA Rehlingen Erdgasübergabestation Rehlingen-Beckingen, FK 26
- Umspannanlage Rehlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehlingen-Siersburg befinden sich die o. g., von uns betriebenen Versorgungsanlagen, deren näherungsweisen Verlauf wir in die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:10000, eingetragen haben.

Die Umspannanlage Rehlingen ist eine abgeschlossene, d. h. vollständig eingezäunte Betriebsstätte, die übrigen Versorgungsanlagen verlaufen in Schutzstreifen, deren jeweilige Breite Sie der nachstehenden Auflistung entnehmen können:

- 110-kV-Freileitung Pkt. Dillingen Rehlingen, HL 131
 42m (jeweils 21m beiderseits der Leitungsachse)
- 110-kV-Freileitung Rehlingen Pachten, HL 132
 40m (jeweils 20m beiderseits der Leitungsachse)
- 110/20-kV-Freileitung Rehlingen Merzig , HL 133
 32m (jeweils 16m beiderseits der Leitungsachse)

Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14

Geschäftsführer: Roman Fixemer Peter Stein

Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken, HR B 16457 Ust-IdNr. DE 2533 27 588

Landesbank Saar BLZ 590 500 00, Kto.-Nr. 200 230 16 IBAN:DE56 5905 0000 0020 0230 16 BIC: SALADE55XXX



- 20-kV-Kabel Rehlingen UA Pachten/ Kläranlage Saarlouis
 2m (jeweils 1m beiderseits der Kabeltrasse)
- Fernmeldekabel UA Rehlingen Saarkraftwerk Rehlingen, FK 18
 2m (jeweils 1m beiderseits der Kabeltrasse)
- Fernmeldekabel UA Rehlingen Erdgasübergabestation Rehlingen-Beckingen, FK 26

2m (jeweils 1m beiderseits der Kabeltrasse)

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehlingen-Siersburg bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten Sie jedoch, den Verlauf unserer Anlagen entsprechend in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes einzutragen und die o. a. Schutzzonen sowie die nachstehende Anmerkung in die zugehörige Begründung zu übernehmen.

 Jegliche Maßnahmen im Bereich der von uns betriebenen Anlagen, die deren Bestand gefährden können (Tief- und Hochbaumaßnahmen, Gehölzanpflanzungen etc.), sind uns im Vorfeld gesondert zu einer Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

VSE Verteilnetz GmbH

ppa. Hermann Raß

A. Stefan Hoffmann

Anlage

Betreff: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Datum: Freitag, 10. März 2017 um 15:26:23 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Richrath, Elisabeth
An: 'info@agsta.de'

WSA Saarbrücken

Az.:3518 3-213.02/0001-04

10 TO

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist das WSA Saarbrücken betroffen.

Es werden bundeseigene Flächen, linksseitig und rechtsseitig der Saar und die Saar selbst, durch den Flächennutzungsplan überplant.

Die bundeseigenen Flächen sind über diverse Planfeststellungsbeschlüsse beplant. Exemplarisch seien die folgenden Beschlüsse genannt: Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Saar zwischen Rehlingen und Wallerfangen vom 22.03.1983, Az.: A4-7061/83-132.3971, dem Ergänzungsbeschluss hierzu vom 5.12.1983 und dem Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Saar zwischen Rehlingen und Mettlach vom 20.05.1977, Az: A4-7494/77, Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Saar im Bereich der Staustufe Rehlingen vom 15.11.1979, Az.: A4-7043/79-132.3571 u.a..

Die bundeseigenen Flächen sind somit nicht zu überplanen.

Ich bitte dies bei der Ausweisung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Elisabeth Richrath

Elisabeth Richrath Sachbereichsleiterin

Telefon 0681 6002 330 Telefax 0681 6002 155 Mobil 01525 4662203 Elisabeth.Richrath@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Saarbrücken Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken www.wsv.de

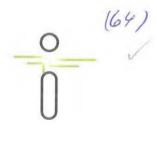
WESTNETZ

Teil von innogy

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

agstaUMWELT GmbH Saarbrücker Straße 178 66333 Völklingen





Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Ihre Nachricht TD 15-20 26.01.2017

Unsere Zeichen

DRW-S-LK/X/112.226/Sk

Name Telefon Frau Skrzypczak 0231438-5751

Telefax

0231438-5789

E-Mail

Stellungnahmen@westnetz.de

Dortmund, 6. Februar 2017

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

ld170206 e.08 Vg 112.226

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 • 44139 Dortmund • T +49 231 438-01 • westnetz.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider Geschäftsführung Heinz Büchel • Dr. Jürgen Grönner • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719 Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489 • USt-IdNr. DE813798535

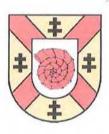








Ortsrat Gisingen, Ulrike Heffinger, Ortsvorsteherin, Zum Scheidberg 9a, 66798 Gisingen Förderverein "Bewahren und Erneuern", Zum Scheidberg 9a, 66798 Gisingen



agstaUMWELT GmbH

Saarbrücker Straße 178

66333 Völklingen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Gisingen, den 9.3.2017

Ausweisung eines Sondergebietes "Windenergie" am Königsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bestürzung haben der Ortsrat Gisingen und der Förderverein "Bewahren und Erneuern" Gisingen erfahren, dass geplant, ist am "Königsberg" eine Konzentrationszone "Windenergie" auszuweisen.

Dieses Landschaftsschutzgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ort Gisingen und wird auch von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet genutzt. Ganz in der Nähe sind auch die drei ausgewiesenen Naturdenkmale "Grott, Leitersteiner Born und Pastorengrät zu finden. Ebenso problematisch ist zu sehen, dass in der Nähe auch die beiden Premiumwanderwege "Der Gisinger" und die "Hirn-Gallenberg-Tour" verlaufen. Stark beeinträchtigt wird auch die Golfanlage in Gisingen.

Sowohl die Naturdenkmale als auch die Premiumwanderwege und nicht zuletzt das malerische und reizvolle Landschaftbild werden durch das Aufstellen der Windkraftanlagen erheblich beschädigt.

Sollte diese Planung umgesetzt werden wird dies sicherlich auch negative Auswirkungen auf das ehrenamtliche Engagement der Gisinger Bürger haben. So ist zum Beispiel der Premiumwanderweg "Der Gisinger" gänzlich in Eigenleistung der Gisinger Bürger unter Federführung des Fördervereins "Bewahren und Erneuern" angelegt worden, er wird auch von diesen gepflegt und weiterentwickelt.

Wir möchten betonen, daß wir keineswegs gegen alternative Energiegewinnung eingestellt sind, vielmehr begrüßen wir diese Entwicklung sehr. Aber bitte dort wo es paßt. Für uns ist nicht vorstellbar, dass die geplante Maßnahme auch nur in Ansätzen ökologisch sinnvoll ist wenn zur Umsetzung 42 ha alter, wunderschöner Waldbestand gerodet werden müssen.

Wir sprechen uns vehement gegen die Errichtung von Windkraftanlagen am geplanten Standort aus.

Für den Ortsrat:

Für den Förderverein:

Betreff: Stellungsnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Aktenzeichen TD

15-20

Datum: Samstag, 11. März 2017 um 19:33:33 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: Dag

Dagmar Arweiler

An:

info@agsta.de

CC:

Ulrike Heffinger, Günter Zahn - Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, info@rehlingen-

siersburg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen eine Stellungsnahme des Ortsrates Gisingen und des Fördervereins Bewahren und Erneuern Gisingen zur Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie am Königsberg.

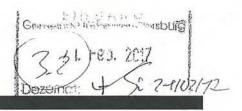
Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Heffinger

Dagmar Arweiler

Oberlimberger Weg 4 66798 Wallerfangen

arw.dagmar@myquix.de





Gemeinde Rehlingen-Siersburg -Gemeindebezirk FremersdorfAKTENSCHRIFT

Die Ortsvorsteherin

Ruth Helling

Brunnenstraße 30 66780 Rehlingen-Siersburg Tel.: 06861 1685

E-Mail: rhelling@myquix.de

20. Februar 2017

Herrn Bürgermeister Martin Silvanus Rathaus Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg

Entwurf des Flächennutzungsplans 2016 hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Martin,

in seiner Sitzung vom 22. November 2016 hat der Ortsrat des Gemeindebezirks Fremersdorf im Rahmen seiner Anhörung zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehlingen-Siersburg mehrheitlich die geplante gewerbliche Baufläche abgelehnt.

Als schwerwiegende entgegenstehende Gründe wurden angeführt:

- Durch das geplante Gewerbegebiet führt ein im Landschaftsplan aufgeführtes Gewässer (Hombach). In jüngster Zeit wurden in verschiedenen saarländischen Orten ehemals kanalisierte Gewässer renaturiert. Dass hier genau das Gegenteil geplant ist, macht keinen Sinn.
- Der landwirtschaftliche Weg "verlängerter Keltersweg" wird von unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, von Sporttreibenden und von Eltern und Großeltern mit Kindern als Naherholungsweg genutzt. Seniorinnen und Senioren aus dem Altenheim St. Barbara werden dort von Angehörigen auf Spaziergängen begleitet teilweise sind sie in der Mobilität eingeschränkt, manche sogar auf einen Rollstuhl angewiesen. Fremersdorf verfügt aufgrund seiner Hanglage nicht über nennenswerte Naherholungswege gleicher Qualität.
- Darüber hinaus würden gepflegte, ökologisch wertvolle Streuobstwiesen zerstört werden. Dies ist nicht nachvollziehbar und aus Sicht des Ortsrats auch nicht akzeptabel. Gerade in den Wochen vor und nach der Ortsratssitzung vom 22. November 2016 waren in der Presse Veröffentlichungen zu lesen, die sich nicht nur mit der Erhaltung von Streuobstwiesen, sondern auch und vor allem mit der Neuanlage dieser für Fauna und Flora so wertvollen Flächen befassten (hierzu die beigefügten Kopien aus der Saarbrücker Zeitung vom 2.12.2016 - "Integration, die Früchte trägt" -, vom 20.12.2016 - "Zurück zur Natur" -, vom 17.11.2016 - "die Heimat des Schachbrett-Falters", "Naturlandstiftung im Kreis: Besuch einer Streuobstwiese" - Neuanlegung einer Streuobstwiese in Niedaltdorf als Ausgleichsmaßnahme – sowie vom 21.11.2016 - "Naturlandstiftung hat viele Aufgaben" -, aus dem Wochenspiegel vom 21.12.2016 - "Zusammenwachsen: linitiative trägt Früchte" – und aus der Bauernzeitung vom 3.9.2011 – "Saarländische Aktionstage mit großem Erfolg durchgeführt" – Zitat: "Geführt wurde die Gruppe mit Teilnehmern ... vom ortskundigen Bürgermeister Martin Silvanus" ..., der "die Funktion einer Streuobstwiese mit hochprozentigem Anschauungsmaterial" erklärte.

Fazit:

Wir sehen in der geplanten Flächennutzung eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, besonders der Natur und des Landschaftsschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes für die Bevölkerung.

Alternativ schlagen wir vor, das Gebiet ausgangs Rehlingen in Richtung Fremersdorf links bis zur ehemaligen Gaststätte Nied auf seine Eignung als Gewerbegebiet zu prüfen. Hier befindet sich der größte Teil der unmittelbar an der Straße liegenden und deswegen einen geringeren Erschließungsaufwand erfordernden Flächen in öffentlicher Hand, während in Fremersdorf nur 5 % der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Fläche in Gemeindeeigentum stehen, die restlichen 95 % mithin von Privateigentümern angekauft werden müsste.

Wir bitten daher eindringlich, von dem Vorhaben, gegen den Willen der Fremersdorfer Bevölkerung ein Gewerbegebiet einzurichten, Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Helling

Ortsvorsteherin

Peter Folz

stv. Ortsvorsteher